

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. MÄRZ 1931

5. HEFT

Die Schwererziehbaren in der Fürsorgeerziehung.

Von Otto Krebs, Berlin.

Die Fürsorgeerziehung (FE.) befindet sich seit Jahr und Tag in einer schweren Krise, die nach außen hin in der hohen Zahl der Entweichungen, in Gewalttaten und Revolten in den Heimen und in erziehungswidrigen Handlungen von Anstaltserziehern erkennbar wird. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die FE. heute kaum noch besonderes Vertrauen genießt, weder bei den von ihr betroffenen Jugendlichen, noch bei den Erziehungsberechtigten, auch nicht bei den Jugendämtern und Vormundschaftsrichtern, und erst recht nicht in der öffentlichen Meinung. Als Erklärung für diese Erscheinung wird von den in der FE. tätigen Erziehern darauf hingewiesen, daß ein großer Teil besonders der schulentlassenen Jugendlichen schwer erziehbar sei und mit den der FE. zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erzogen werden könne, die Krise in der FE. sei vor allem eine Krise in der Erziehung der Schwererziehbaren. Die Wichtigkeit der Frage ist in Fachkreisen erkannt worden, der Allgemeine Deutsche Fürsorgeerziehungstag hat zu ihrer Lösung eine besondere Kommission eingesetzt.

Fragt man nach den Gründen, aus denen diese Jugendlichen heute in höherem Maße schwererziehbar sind, so wird darauf hingewiesen, daß die Qualität der der FE. zugeführten Jugendlichen sich in den letzten Jahren mehr und mehr verschlechtert hat. In leichten Fällen wird meistens die Schutzaufsicht angewandt, oder aber Unterbringung in einem Lehrlings- oder Jugendheim, während Ueberweisungen zur Verhütung der Verwahrlosung kaum mehr vorkommen. In fast allen Fällen soll eine bereits eingetretene Verwahrlosung beseitigt werden. Auch machen die Jugendgerichte immer mehr von dem wertvollen Mittel der Aussetzung der Strafvollstreckung unter Setzung einer Bewährungsfrist und gleichzeitiger Unterbringung in FE. Gebrauch. Dadurch erhalten die FE.-Anstalten eine große Zahl bereits kriminell

gewordener Jugendlicher zugeführt, sie übernehmen damit zu einem großen Teil die Arbeit eines Jugendgefängnisses. Das Aufnahmeheim für schulentlassene Jungen einer großen mitteldeutschen Stadt hat festgestellt, daß unter den im Jahre 1929 aufgenommenen Jugendlichen etwa 70 Proz. kriminell gewesen sind.

Erschreckend hoch ist weiter die Zahl der Deбилen, Schwachsinnigen und Psychopathen unter den in FE. gebrachten Jugendlichen geworden. Das eben genannte Aufnahmeheim stellte nach dem Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung fest, daß etwa 90 Proz. der im Jahre 1929 zugeführten Jugendlichen geistig anormal waren. Daß diese schwerer erziehbar sind als verwahrloste, aber geistig gesunde Jugendliche, bedarf keiner Begründung.

Verschärft wird die Lage der FE. ohne Zweifel durch die stärkere Milieuschädigung der in Betracht kommenden Jugend in unserer wirtschaftlich kranken Zeit. Die große Arbeitslosigkeit und die dadurch bedingte Not wirken sich aus und fördern die Neigung zu kriminellen Handlungen. Nicht bestritten werden kann auch die Wirkung von Tendenzschriften, wie „Jungen in Not“, oder Bühnen und Filmwerken, wie „Revolte im Erziehungsheim“, auf die Jugendlichen. Ebensowenig kann die Tatsache abgeleugnet werden, daß die FE. heute im Mittelpunkt der politischen Kämpfe steht, daß die Jugendlichen politisch aktiver sind als früher und sich mit Vorliebe den radikalen Parteien anschließen, wo sie gegen die FE. eingestellt werden.

Alles das zugegeben, sind damit doch nur einige Gründe angegeben worden, die außerhalb der FE. liegen und zur Erklärung der beobachteten Erscheinung nicht ausreichen. Man kann nicht in bequemer Weise an den eigentlichen Ursachen des Versagens der FE. bei Behandlung der Schwererziehbaren vorbeigehen, die wahren Gründe liegen sehr viel mehr in der FE. selbst!

Sie ist eine durch Richterspruch verhängte Sondermaßnahme, die dadurch den Charakter einer Strafmaßnahme erhält und von den Beteiligten auch so empfunden wird. Daneben ist es besonders die Ungewißheit über die Dauer der FE., die dem Jugendlichen und gerade dem Psychopathen unerträglich erscheint. Mag der Aufenthalt in einer Anstalt noch so lang bemessen sein, der Jugendliche muß das Ende wenigstens ungefähr wissen, und er muß es auch absehen können. Andernfalls fühlt er sich der FE. einfach ausgeliefert; was manchem Erzieher pädagogische Freiheit zu sein scheint, empfindet er als Willkür. Die Durchführung der FE. ist in den verschiedenen Ländern und Provinzen, ja selbst in nahe beieinander liegenden Erziehungsheimen, häufig eine ganz wesentlich verschiedene. Es fehlen der FE. im Gegensatz zum Strafvollzug die notwendigen Rechtsgarantien, die eine öffentliche Erziehung nun einmal umgeben müssen. Die einzelnen jetzt vorhandenen Bestimmungen über die Ausübung der Fürsorgeerziehungstätigkeit sind zu allgemein gehalten und reichen deshalb

nicht aus. Da nun gerade die geistig defekten Jugendlichen am wenigsten in der Lage sind, ohne feste Zielsetzung und klar Fixierung ihrer Lage mit sich und dem Leben fertig zu werden, liegt in dem Fehlen pädagogisch gut durchgearbeiteter und jugendrechtlich fundierter Grundsätze für die Durchführung der FE. einer der Hauptgründe für die Schwererziehbarkeit der von ihr erfaßten Jugendlichen in den Erziehungsheimen.

Ein weiterer Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die FE. häufig viel zu spät einsetzt. In der letzten Zeit waren von den in Berlin der FE. zugeführten Jugendlichen nur 5 Proz. weniger als 14 Jahre alt. Von den im Jahre 1930 dem Aufnahmeheim für schulentlassene Jungen erstmalig zugeführten Jugendlichen standen im Alter von 14—15 Jahren nur 25 Proz., von 16 Jahren ebenfalls 25 Proz., von 17 Jahren 32 Proz., von 18 und 19 Jahren 18 Proz. Dabei zeigen die sehr exakten Untersuchungen Fischers über den Lebenserfolg der FE. für Jungen in Nürnberg folgendes Bild:

Alter beim Eintritt in die FE.	voller und befriedigender Erfolg	schwacher Erfolg	Mißerfolg
Gruppe I bis 14 Jahre	70,5 Proz.	10,2 Proz.	19,3 Proz.
Gruppe II 15—16 Jahre	43,0 Proz.	20,4 Proz.	36,6 Proz.
Gruppe III 17—18 Jahre	28,6 Proz.	14,3 Proz.	57,1 Proz.

Die Gruppe I, die höchste Erfolgsaussicht bietend, scheidet also bei dem obengenannten Beispiel fast ganz aus. Genau 50 Proz. der Schulentlassenen befinden sich beim Eintritt in die FE. im Alter von 17—19 Jahren, wodurch an sich schon ihre Schwererziehbarkeit bedingt ist. Je älter sie sind, um so länger sind sie den Einflüssen ausgesetzt gewesen, die zu ihrer Verwahrlosung geführt haben, um so kürzer ist andererseits aber auch die Zeit, die — längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit — für die an ihnen zu leistende Erziehungsarbeit zur Verfügung steht. Dieses Mißverhältnis ist heute in den Erziehungsheimen ganz offenbar, die Erzieher haben nicht den Eindruck, daß es noch einen Sinn hat, einen mehr als 19jährigen Jugendlichen in eine Fürsorgeerziehungsanstalt zu bringen. So vorsichtig man mit der Unterbringung in FE. auch sein soll, so steht doch fest, daß sie meistens zu spät erfolgt; sehr oft erst, wenn alle anderen Erziehungsmittel jahrelang und immer wieder erfolglos angewandt worden sind.

Das hat freilich seinen Grund. Die Jugendämter scheuen sich, den Antrag auf FE. zu stellen, und die Jugendrichter, die FE. zu verhängen, weil sie kein Vertrauen zu ihr haben, vor allem nicht zu den FE.-Heimen. Dabei bedenken sie aber leider nicht, daß sie selbst das Mittel der Anstalterziehung entwerten helfen, wenn sie nur schwerste Fälle und auch die nur in der äußersten Not in FE. bringen und so eine Häufung schwierigster Jugendlicher herbeiführen, die jede Erziehung in einem Heim vereiteln muß!

Damit ist jedoch noch nichts für die Heimerziehung gesagt worden; hier bestehen im Gegenteil heute noch viele Mängel, die die Schwererziehbarkeit der in ihr untergebrachten Jugendlichen im Gefolge haben. Man hat sich noch keineswegs der wesentlich veränderten Struktur der heute in den Erziehungsheimen befindlichen Jugendlichen angepaßt, ja, man kennt die Jugendlichen häufig überhaupt nicht einmal richtig. Es fehlen die so dringend nötigen Aufnahme- und Beobachtungsheime, die alle in FE. gebrachten Jugendlichen aufnehmen sollen, und in denen sie durch den Psychiater und den Psychologen beobachtet werden müssen. Das kann niemals im Rahmen kurzer Sprechstunden geschehen, sondern muß bei der Arbeit, während des Unterrichts, während der Freizeit, bei Spiel und Sport usw. möglichst unauffällig erfolgen. Den Abschluß der Beobachtung muß die Erstattung eines eingehenden Gutachtens über den körperlichen und geistigen Zustand des Jugendlichen bilden, mit dem der Erzieher nachher auch etwas beginnen kann und das vor allem die Grundlage für den aufzustellenden Erziehungsplan zu bilden hat. Der Mangel an einer eingehenden wochenlangen Beobachtung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Fürsorgeerziehung rächt sich bitter, es muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die schwererziehbaren Jugendlichen durchweg geistig anormal sind und daß ihre psychische Abweichung häufig erst erkannt wird, wenn eine Reihe von Entweichungen und schwerster Ausschreitungen in den Heimen vorgekommen ist und falsche Strafmaßnahmen für schlechtes Verhalten angewandt worden sind. Erst dann wird meistens der inzwischen schwererziehbar gewordene Jugendliche dem Psychiater vorgestellt, der nun die längst fällig gewesene Heilerziehung anordnet. Ohne eine geschlossene Abteilung wird allerdings ein Beobachtungsheim heute nicht auskommen können, mag diese Einrichtung dem Pädagogen zunächst auch noch so unsympathisch sein. Sie ist erforderlich, um die psychiatrische Begutachtung auch bei den Jugendlichen durchzuführen, die sich in vielen Fällen schon seit Jahren rein formal in FE. befinden, aber nur immer, unterbrochen durch lange Pausen, kurze Gastrollen in den Heimen gegeben haben, die kein Erzieher auch nur einigermaßen kennengelernt hat, und die man erst später mit Bestimmtheit in den Strafanstalten wiederfindet. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß von den zu einem Zeitpunkt in einer Berliner Strafanstalt befindlichen männlichen Minderjährigen nicht weniger als 94 Proz. aus der FE. stammten.

Aber wo soll die Heilerziehung erfolgen? Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß viele Schwachsinnige und mehr oder weniger schwerpsychopathische Jugendliche aus Mangel an Heilerziehungsheimen und Psychopathenanstalten in Normalerziehungsheimen untergebracht werden, wo sie in der Masse der übrigen Zöglinge ihrem geistigen Zustand entsprechend notwendigerweise versagen

müssen. Sie sind es, die dann die gesamte Erziehung im Heim empfindlich stören, die immer wieder entlaufen, überall gewalttätig werden und die Anführer bei den Revolten sind, die von Anstalt zu Anstalt wandern, weil ihre Wiederaufnahme überall abgelehnt wird und die schließlich im Gefängnis oder auch in der Irrenanstalt vor diesem Abschieben und Herumwerfen von Anstalt zu Anstalt etwas Ruhe bekommen. Solche Jungen haben mit der Zeit ein Dutzend und mehr Erziehungsanstalten und Heime, mehrere Strafanstalten und das Irrenhaus kennengelernt und pendeln nun dauernd zwischen diesen öffentlichen Einrichtungen hin und her. Dazwischen liegen vielleicht noch einige Unterbringungen in Lehr- oder Dienststellen und Beurlaubungen zu den Eltern, und ganz sicher zahllose Entweichungen. So gibt es Jugendliche, die in verhältnismäßig kurzer Zeit ihren Aufenthalt während der FE. 60—70 mal gewechselt haben, was erst dann mit einem Schlage ein Ende hat, wenn der junge Mensch volljährig wird oder aber, was noch schlimmer ist, wenn man ihn als „unerziehbar“ entläßt. Man hütet sich freilich, dieses Wort offen auszusprechen, zeigt aber doch durch die ganz ungerechtfertigte Entlassung oder Beurlaubung aus der FE., die praktisch oft nur ein bloßes Abschieben an den Strafvollzug bedeutet, daß die Anstaltspädagogik mit ihrer Kunst an einem Ende angelangt ist. Die Krise in der FE. und die in der Erziehung der Schwererziehbaren ist eine Krise der Psychopathenfürsorge!

Wenn nicht endlich einmal ernstliche Schritte seitens der verantwortlichen Behörden unternommen werden, der veränderten Lage in der FE. Rechnung zu tragen und Psychopathenheime unter sorgfältigster pädagogischer und psychotherapeutischer Leitung einzurichten, so wird das traurige Wort von der Schwererziehbarkeit in der FE. niemals verstummen, und die FE. wird schließlich noch um den letzten Rest des geringen Vertrauens gebracht werden, das sie überhaupt heute noch genießt. Man hat nicht den Eindruck, als ob die ganze Hoffnungslosigkeit der heutigen Lage richtig erkannt worden ist und daß man auf die Warnungen wirklich hört. Mit den noch immer vernehmbaren Reden, daß hier nur Verwahrung und Unterbringung im Irrenhause oder in einer Verwahrungsanstalt helfe, ist nichts getan; sie entsprechen nicht dem Ernst der Situation.

Aber auch da, wo entweder nur geringe Abweichungen von der psychischen Norm vorliegen oder wo es sich um die viel seltener vorkommende Verwahrlosung geistig gesunder Jugendlicher handelt, muß eine gründliche Kursänderung in der Erziehung erfolgen. Noch immer gibt es eine Reihe von Anstalten, deren Vorbild die Kaserne war und ist. Kasernenmäßige Stuben, kasernenmäßige Schlafsäle lassen ein Kasernenmilieu entstehen und züchten ganz selbstverständlich auch den Kasernengeist. Man mißbrauche nicht das Wort „Gemeinschaftserziehung“ für diese Zusammenpferchung von 25 bis 30 meistens in den Pubertätsjahren

stehenden jungen Menschen, die fast alle irgendwie sich auslösende Spannungen in sich tragen, und in dieser Verfassung nicht nur in den FE.-Anstalten anzutreffen sind. Solange nicht kleine Gruppen gebildet werden, die in Räumen leben können, in denen ein Gruppenleben auch wirklich möglich ist, und solange in der FE. für Schulentlassene nicht der Einzelschlafraum geschaffen wird, der nicht nur dem Aufenthalt während der Nacht zu dienen hat, sondern auch ein Stück Bigenleben in der Freizeit ermöglichen soll, solange werden auch die Klagen über Schwererziehbare nicht verstummen. Man kann sich bei einem Vergleich des traurigen Gefühls nicht erwehren, daß der heutige Jugendsträfvollzug die ganzen Probleme der Jugendziehung viel deutlicher erkannt hat als die FE., und daß er darauf und daran ist, sie in starken Schritten zu überholen, sogar in der Frage der notwendigen Einrichtungen!

Man trägt in der FE. noch immer nicht genügend der Wirklichkeit Rechnung. Der Dualismus zwischen dem Leben außerhalb des Heims und dem im Heim muß Spannungen erzeugen, die dem jungen Menschen mit der Zeit unerträglich werden. Sie sind es, welche die sogenannte „Anstaltsmüdigkeit“ hervorrufen, die nichts anderes ist als eine Reaktion auf einen unnatürlichen Zustand.

Das gilt für alle Seiten des Anstaltslebens. Es darf im Erziehungsheim keine besonders für diese Jugendlichen zurecht gemachte „Anstaltsarbeit“ geben. Es ist auch unmöglich, den Großstadtjungen etwa jahrelang in eine landwirtschaftliche Beschäftigung zu stecken, die ihn niemals so ausfüllt, daß er ihr später treu bleibt. Die auf dem Lande untergebrachten Stadtjungen gehen fast restlos wieder in die Großstadt zurück, besonders aber gerade die Psychopathen, während die Schwachsinnigen, die übrigens den geringsten Prozentsatz an Schwererziehbaren stellen, viel leichter in der landwirtschaftlichen Arbeit zu halten sind.

Auf der andern Seite soll man nun nicht versuchen, aus der Kunst einen Menschen zu erziehen, ein Kunststück zu machen. Es ist zwecklos, jeden Jugendlichen, der rein körperlich dafür geeignet erscheint, in eine Handwerkerlehre zu bringen. Hier kommt es in unserer Zeit viel mehr auf die geistigen Kräfte, auf Ausdauer und vor allem auf Willenskraft an, als man allgemein glaubt. Die psychopathischen Jugendlichen bringen diese geistigen Kräfte nicht auf und versagen sehr häufig in einer solchen Lehre. Die Heime müssen ihre Schwererziehbaren, der Arbeitstechnik unserer Zeit entsprechend, in sogenannte angelebte Arbeit unterzubringen versuchen.

Wo man die Arbeitszeit entsprechend geregelt und eine teilweise Lohnzahlung mit Kontenbildung eingeführt hat, sind gerade Psychopathen, aber auch sonstige Schwererziehbare, am allerleichtesten in den Arbeitsprozeß einzureihen gewesen.

Die Freizeit ist die andere Seite der Arbeitszeit, beide haben viel mehr miteinander zu tun, als meistens angenommen wird. In

der Freizeit tritt die Schwererziehbarkeit erfahrungsgemäß viel stärker in Erscheinung als während der Arbeitszeit. Der unbeschäftigte Jugendliche versucht sich selbst zu beschäftigen. Ist ihm das nicht auf ordentlichem Wege möglich, so versucht er es auf seine Weise, er wird dann mit seiner Kraft und Aktivität in die Unnützlichkeithineingedrängt und es entstehen die bekannten Konflikte. Leicht wird dann das Urteil über den „Schwererziehbaren“ gefällt, der in Wirklichkeit nur ein nicht richtig Beschäftigter ist. Weit gefährlicher als diese unpädagogisch wirkende Selbstbeschäftigung nach der unrechten Seite hin ist aber noch das „Dösen“, das aus Mangel an Beschäftigung zunächst gezwungen ausgeübt, durch angeborene Trägheit unterstützt, bald zur unausrottbaren Gewohnheit wird. Ueber diesen Weg geht die Entwicklung zum Anstaltsmenschen, der die Anstalt mit ihrer von außen an ihn herangetragenen Ordnung sein Leben lang nicht mehr entbehren kann, und der so zum eigentlichen Schwererziehbaren wird, auch wenn ihn der kurzichtige Erzieher noch so sehr als den sich willig einfügenden, keine Erziehungsschwierigkeiten bereitenden gehorsamen Jungen sieht. Hier hilft nur ein sinnvoller Wechsel von körperlicher und geistiger Beschäftigung, von Turnen und Sport, Unterrichts und Unterhaltung, unterbrochen von ausreichenden Ruhepausen während der Freizeit.

Daß da, wo sich im Laufe der Zeit aus irgendwelchen Gründen eine entschiedene Einstellung gegen das Heim oder gegen einzelne Erzieher oder gegen andere Jugendliche herausgebildet hat, die manchmal trotz allen guten Willens nicht zu beseitigen ist, eine Verlegung in eine andere Gruppe oder in ein anderes Heim geradezu Wunder wirkt, sollte bei der Behandlung Schwererziehbarer stets vor Augen gehalten werden. Eine solche Verlegung hat allerdings mit Abschieben gar nichts zu tun. Jeder Gewissenszwang muß vor allem bei schwierigen Jugendlichen vermieden werden, der Zwang zu einer bestimmten religiösen oder politischen Betätigung weckt leicht im Jugendlichen die Kräfte der Abwehr, die sich schließlich nicht nur gegen die Maßnahme, sondern gegen das ganze Heim und gegen die FE. richten, und die die Erziehung außerordentlich erschweren.

Es wäre natürlich falsch, für die Behandlung der Schwererziehbaren pädagogische Rezepte geben zu wollen. Eins muß aber grundsätzlich festgestellt werden: die Erziehung der Schwererziehbaren ist ihrem Wesen nach von der Erziehung der Normalerziehbaren nicht verschieden! Die Schwererziehbaren benötigen vielmehr eine Erziehung, wie sie recht eigentlich jeder normale Jugendliche genießen sollte. Vernachlässigung der erzieherischen Pflichten wirken sich bei den Normalen nicht so stark aus, weil diese imstande sind, etwaige Schädigungen aus eigener Kraft zu überwinden, sie richten jedoch bei den anormalen, sensitiven, reaktiven oder explosiblen Jugendlichen Schäden an, die manchmal nicht wieder behoben werden können.

Ganz zweifellos werden an die Erzieher außerordentlich hohe Anforderungen gestellt werden müssen, denen aber eben so sicher entsprochen werden kann, wenn man sich einmal vor dem recht verbreiteten Fehler hütet, Schwererziehbare mit vergeltender Härte zu behandeln. Ebenso notwendig ist es heute aber leider geworden, sich gegen das andere Extrem, gegen die zu weichen Erzieher zu wenden, die in jeder krankhaften Aeußerung des Schwererziehbaren einen individuell begründeten Willensakt erblicken, dem nun unbedingt zu folgen ist. Eine solche Handlungsweise ist pädagogisch falsch, besonders dann, wenn noch Mangel an Konsequenz hinzukommt, der allerdings sehr häufig festzustellen ist. Die Schwererziehbaren verlangen geradezu nach einer festen und dabei gütigen Führung, die sie sehr bald freiwillig anerkennen, wenn sie wirklich eine Führung zur Selbständigkeit und zur innerlichen Freimachung bedeutet. Der Erzieher sollte bei seiner Arbeit niemals vergessen, daß die Schwererziehbaren immer nur schwer erziehbar sind, hingesehen auf diese Einrichtungen, auf diese Anstalt, auf diese Erzieher! Er suche die Ursache der Schwererziehbarkeit darum nicht von vornherein nur bei den Jugendlichen.

Daß zur FE. nicht nur die Zeit des Heimaufenthaltes gehört, ist wohl selbstverständlich. Der ganze Erfolg der Heimerziehung wird in Frage gestellt, wenn nach der Entlassung aus dem Heim nicht für geeignete Unterkunft und Beschäftigung gesorgt wird. Hier sind die Psychopathen und sonstigen Schwererziehbaren am meisten zu schützen. Schutzaufsichten, die wirkliche Hilfe gewähren, sind erforderlich, noch mehr aber kleine Lehrlings- und Wohnheime, die den schwierigen, aber weder unerziehbaren und dann auch nicht mehr schwererziehbaren jungen Menschen das gibt, was sie mit ihrem Namen besagen: eine Heimat!

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Hebammen.

Der Preußische Landtag hat bei der zweiten Lesung des Haushaltes des Ministeriums für Volkswohlfahrt einen Antrag der Sozialdemokraten angenommen, in dem das Staatsministerium erneut ersucht wird, bei der Reichsregierung auf beschleunigte Einbringung eines Reichshebammengesetzes hinzuwirken.

Gleichzeitig ist ein Antrag des Zentrums angenommen worden, der für den Fall gelten soll, daß ein Reichshebammengesetz vorläufig nicht zustande kommt. Er fordert eine Aenderung des § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung, damit „das Preußische Hebammengesetz zeitgemäß umgestaltet und durchgeführt werden kann“.

Der § 30 Abs. 3 macht nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Niederlassungsgenehmigung für Hebammen im preussischen Hebammengesetz ungültig.

Die Genossin Christmann, M. d. L., machte zu den Anträgen im Landtag am 31. Januar folgende Ausführungen:

„Den Wünschen über die Schaffung des Reichshebammengesetzes schließen wir uns an, und wir wünschen, daß der Herr Minister mehr als bisher, mit mehr Nachdruck als bisher bei der Reichsregierung darauf drängt, daß endlich das Reichshebammengesetz geschaffen wird, denn der heutige Zustand ist unhaltbar. Wir kamen zu einer vorläufigen Regelung, indem wir im Ausschuß dem Antrag 55 der Koalitionspartei zugestimmt haben. Wir verlangen aber von der Regierung, daß beim Uebergang die heute vorhandenen Hebammen berücksichtigt und soweit als notwendig sozial rücksichtsvoll behandelt werden. Unsere diesbezüglichen Wünsche werden wir an der richtigen Stelle — das ist der bevölkerungspolitische Ausschuß des Hauses — vorbringen.“

Länder-Vereinbarung über Vorbildung und Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Bedingung für die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar ist eine angemessene Schulbildung und hauswirtschaftliche Vorbildung sowie eine genügende Vorbildung in Nadelarbeiten.

Die Schulbildung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mädchenrealschule, eines Lyzeums, einer sechsklassigen Mädchenmittelschule oder über die bestandene schulwissenschaftliche Vorprüfung.

Auch für die hauswirtschaftliche Vorbildung kann, wenn sie nicht durch ein Zeugnis über den Besuch einer einjährigen Frauenschule nachgewiesen wird, eine Vorprüfung gemacht werden.

Das gleiche gilt für die Nadelarbeit.

Die körperliche Eignung muß durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachgewiesen werden.

Die Kindergärtnerinnenausbildung dauert mindestens 1½ Jahre. Ueber die Anrechnung früherer Ausbildungszeit bis zu einem halben Jahr entscheidet das Land.

Die Ausbildung der Kindergärtnerin kann mit der der Hortnerin verbunden werden. In diesem Fall umfaßt der Lehrgang zwei Jahre.

Die Ausbildung der Hortnerin muß auch die der Kindergärtnerin umfassen.

Die Ausbildungsanstalt muß über einen Kindergarten oder Hort oder bei der Verbindung beider Ausbildungen über einen Kindergarten und einen Hort verfügen.

Der Staatskommissar, der die Abschlußprüfung leitet, muß die Zeugnisse unterschreiben.

Vorschriften über die Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern in Preußen.

In Heft 9/1930 Seite 276 dieser Zeitschrift wurde berichtet, daß der Reichsrat einer vom Ministerium des Innern vorgelegten einheitlichen Regelung der Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege zugestimmt habe. In Anlehnung hieran hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt unter dem 1. Oktober 1930 nun Vorschriften über die Ausbildung und staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen und Säuglings- und Kleinkinderschwestern — IMV 2658/30 — erlassen.

Es werden zwei Berufsarten unterschieden:

1. die staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen für die Pflege in der Familie,
2. die staatlich anerkannten Säuglings- und Kleinkinderschwestern (-krankenpflegerinnen).

Die Ausbildung der Pflegerin dauert ein Jahr und erfolgt in einer staatlich anerkannten Pflegeschule, wobei die Leitung der Ausbildung in den Händen des ärztlichen Leiters der Pflegeschule liegt unter maßgeblicher Beteiligung der Oberin. Die Ausbildung erstreckt sich auf

Säuglings- und Kleinkinderpflege,
Beschäftigung und Erziehung der Kinder,
hauswirtschaftlichen Unterricht.

Die Ausbildung der Schwester wird durch eine zweijährige Ausbildung in einer staatlich anerkannten Schwesternschule vermittelt. Das erste Jahr hat ebenfalls die Ausbildung als Pflegerin mit abschließendem Examen zum Ziel. Im zweiten Unterrichtsjahr wird das Hauptgewicht auf die gründliche Ausbildung in der Pflege des kranken Säuglings und Kleinkindes gelegt.

Nach bestandem Examen erhalten beide Gruppen die staatliche Anerkennung; diese gilt für das gesamte Reichsgebiet.

Als Zulassungsbedingungen sind vorgeschrieben:

1. abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung;
2. ein behördliches Lernunfszeugnis. Bei Angehörigen einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Schwesternschaft genügt das Zeugnis der Oberin, des Vorstehers oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Schwesternschaft;
3. als Lebensalter für die Pflegerin zur Zeit der Prüfung ein Mindestalter von 19 Jahren und ein Höchstalter von 34 Jahren, für die Schwester entsprechend ein Mindestalter von 20 und ein Höchstalter von 35 Jahren;
4. ein Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes oder des ärztlichen Leiters der Pflegeschule;
5. ein Wiederimpfschein.

Zur Prüfung als Pflegerin werden weiter zugelassen Personen, die nicht länger als drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einer staatlich anerkannten Säuglings- oder Kleinkinderpflegeschule einen mindestens einjährigen Lehrgang, zur Prüfung als Schwester einen mindestens zweijährigen Lehrgang erfolgreich beendet haben.

Hebammen und Krankenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung wird die Ausbildungszeit als Säuglings- und Kleinkinderschwester um ein Jahr gekürzt, bei einer Ausbildung zur Pflegerin brauchen sie nur an dem Lehrgang während des zweiten Halbjahres teilzunehmen.

Von früheren Ausweisen können umgeschrieben werden: für Schwestern jeder Ausweis, der auf einer zweijährigen Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften beruht; bei einer einjährigen Ausbildungszeit muß zur Umschreibung des Ausweises als Schwester noch Erlangung der staatlichen Anerkennung wenigstens eine zweijährige Tätigkeit an einer ärztlich geleiteten Säuglings- oder Kleinkinderanstalt oder -fürsorgestelle nachgewiesen werden. Diese ergänzende Schulung kann auch noch für alle die Kräfte, die bisher nur in Privatpflege tätig waren, bis 1. Oktober 1933 erworben werden.

Anträge auf Umschreibung sind für Preußen an den für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, in Berlin an den Polizeipräsidenten.

Eine Entziehung der Ausweise findet statt, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Säuglings- und Kleinkinderpflegerin oder -schwester verlangt werden müssen, oder wenn die Säuglings- und Kleinkinderpflegerin oder -schwester den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt.

D. B.

Beteiligung der staatlichen Gesundheitsbehörden bei den Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge.

Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 16. Januar 1931.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt weist auf einen Erlaß hin, wonach das Reichsarbeitsministerium großen Wert darauf lege, die Erfahrungen und Sachkunde der staatlichen Gesundheitsbehörde für die Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge auszunutzen. Die Kreisärzte haben daher bei den Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

U M S C H A U

Zahlen zur öffentlichen Fürsorge im 3. Vierteljahr 1930.

Die statistischen Vierteljahresberichte des „Städtetages“ bringen in Heft 1/1931 Zahlen über die öffentliche Fürsorge im 3. Vierteljahr 1930.

Beteiligt an der Erhebung waren diesmal 88 Städte gegenüber 85 Städten im Vorvierteljahr.

Am 30. September 1930 sind in den Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern — ohne Berlin — insgesamt 788 309 (722 157 im Vorvierteljahr) laufend bar unterstützte Parteien allein in der offenen Fürsorge gezählt

worden, d. h. 66 152 mehr als im Vorvierteljahr. Der Hauptteil dieser Zunahme entfällt auf die Wohlfahrtserwerbslosen, die um 65 066 Parteien auf insgesamt 280 404 Parteien gestiegen sind. Dabei sind die laufend mit Sachleistungen bedachten Parteien zum erstenmal nicht mehr mitgezählt worden, sondern lediglich die laufend bar unterstützten Parteien.

Die Aufwendungen betragen 16,8 Millionen Mark mehr, nämlich 162,1 Millionen Mark, als im Vorvierteljahr.

Der durchschnittliche Kostenaufwand betrug pro Einwohner im Berichtsvierteljahr 9,3 Mk. gegenüber 8,5 Mk. im Vorvierteljahr. Von den gesamten Aufwendungen entfielen 103,2 Millionen Mark = 63,6 Proz. auf Barunterstützungen, 41,4 Millionen Mark = 25,6 Proz. auf geschlossene Fürsorge und Unterbringung in Familien, 17,5 Millionen Mark = 10,8 Prozent auf Sachleistungen.

Für Kriegsbeschädigte wurden 2,9 Proz. (im Vorvierteljahr 1,7 Proz.), für Sozialrentner 25,2 Proz. (17,9 Proz.), für Kleinrentner und Gleichgestellte 9,8 Proz. (12,3 Proz.) und für sonstige Hilfsbedürftige 62,1 Proz. (68,1 Proz.) der Gesamtausgaben aufgewandt.

Ueber die gemeindliche Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose sagt der Bericht weiter, daß die Zahl der unterstützten Parteien um 65 066 gestiegen ist und 280 404 laufend bar unterstützte Parteien von Wohlfahrtserwerbslosen vorhanden waren. Wörtlich heißt es dann:

„Diese Zunahme in einem Berichtsvierteljahr, dessen Hauptzeit noch ganz in den Sommer fällt, muß lebhaftes Bedenken auslösen, um so mehr, als die Zahlen der folgenden Monate noch weitere Zunahmen ergeben werden. Wenn auch die neue Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 eine Fülle von Bestimmungen enthält, die der städtischen Wohlfahrtspflege gerade in bezug auf die Wohlfahrtserwerbslosen direkte oder indirekte Entlastungen verschaffen, so bleibt doch abzuwarten, inwieweit hier tatsächlich für die Städte ein Erfolg erzielt wird.

Der gesamte Kostenaufwand für die Betreuung der Wohlfahrtserwerbslosen (ohne Fürsorgearbeit) stellte sich im Berichtsvierteljahr auf 49,0 Millionen Mark gegenüber 36,4 Millionen Mark im vorigen Vierteljahr (Baraufwand), eine Zunahme, die auch dann noch beträchtlich erscheint, wenn man die im Abschnitt für das Vorvierteljahr herangezogene Schätzung der Gesamtkosten der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen von 41,6 Millionen Mark zugrunde legt. Neben diesem Aufwand sind noch 3,7 Millionen Mark zusätzliche Barunterstützungen an Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Krisenfürsorge gewährt worden.“

Als Städte, die in erheblichem Maße Arbeitsfürsorge gewähren, werden genannt:

Hamburg	Königsberg	Münster
Köln	Kiel	Gleitwitz
Essen	Kaiserslautern	Darmstadt
Dortmund	Hamm i. W.	Osnabrück
Düsseldorf	Dessau	Recklinghausen
Duisburg-Hamborn	Gladbach-Rheydt	Elbing
Wuppertal	Aachen	Gladbeck
Gelsenkirchen-Buer	Wiesbaden	Trier
Bochum	Karlsruhe	Jena
Bremen	Mühlheim	Breslau

Am 30. September 1930 waren insgesamt 85 631 Personen in Arbeitsfürsorge, d. h. 16 555 Personen mehr als im Vorvierteljahr, was einer Steigerung von 24 Proz. gleichkommt.

Die Gesamtkosten der Arbeitsfürsorge sind um 6,6 Millionen Mark auf 22,966 Millionen Mark, d. h. um 39,9 Proz. gestiegen. Zieht man davon den reinen Fürsorgeaufwand ab, so bleiben an neuen Kosten 16,8 Millionen Mark gegenüber 10,6 Millionen Mark im Vorvierteljahr. Insgesamt betrug also der Aufwand für die Wohlfahrtserwerbslosen 65,8 Millionen Mark, d. h. 40,6 Proz. der gesamten Kosten der öffentlichen Fürsorge im Berichtsvierteljahr in Höhe von 162,1 Millionen Mark.

Von den an der Erhebung beteiligten Städten sind im Berichtsvierteljahr insgesamt 8,2 Millionen Mark als Beiträge zur Krisenfürsorge ausgegeben worden. Gegenüber dem Vorvierteljahr ergibt sich eine Steigerung von 32,3 Proz.

* * *

Der Deutsche Städtetag gibt in einer besonderen Statistik die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen der Städte über 25 000 Einwohner am 31. Oktober 1930 mit 519 000, am 30. November 1930 mit 540 000, am 31. Dezember 1930 mit 600 000 und am 31. Januar 1931 mit 640 000 an.

H. W.

Ersparnisse der öffentlichen Wirtschaft durch Anstalten der freien Wohlfahrtspflege.

In einem Aufsatz „Was erspart die freie Wohlfahrtspflege der öffentlichen Wirtschaft und was könnte sie ihr ersparen? — Eine vorläufige Materialsammlung“*) errechnet Dr. Sunder eine Ersparnis für die Steuerzahler durch Anstalten der freien Wohlfahrtspflege von 133 000 000 Mk., und bei stärkerer Benutzung der freien Wohlfahrtspflege eine weitere Ersparnis von 60 000 000 Mk. Sunder bemerkt, daß der Caritasdirektor van Acken, der umfangreicheres Material zu berücksichtigen hat, sogar eine Ersparnis von 300 000 000 Mk. durch die geschlossenen Anstalten der caritativen Verbände für möglich hält.

Die Angaben Sunders beziehen sich auf Fürsorge- und sonstige Erziehungsheime, Kindertagesstätten, Krankenanstalten und sonstige geschlossene Einrichtungen, namentlich solche für Behinderte.

Die Zahlen Sunders mögen an sich richtig sein, aber sie zeigen doch, daß die Statistik eine willige Magd der Absichten des Statistikers ist.

Aus zwei Gründen sind die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege tatsächlich billiger als die Anstalten der öffentlichen Verbände. Die öffentlichen Anstalten arbeiten mit teurerem Personal als die caritativen. In den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege arbeiten Mitglieder der Ordensgemeinschaften, Diakone und Diakonissen, Rote-Kreuz-Schwwestern und andere Angehörige von Mutterhäusern, die nicht das Tarifgehalt der Anstalten der öffentlichen Körperschaften bekommen und deren Altersversorgung die Ordensgemeinschaften oder Mutterhäuser übernehmen. Wir wollen über die Bedeutung einer weltabgewandten Askese für krankenflegerische und erzieherische Aufgaben nicht streiten. Mit

*) Freie Wohlfahrtspflege, Heft 9/1930.

dieser Weltabgewandtheit machen jedoch nur die Ordensmitglieder ernst. Bei den anderen Gruppen ist die Weltabgewandtheit ja nichts Grundsätzliches auf Lebenszeit und enthält darum, wo sie lebenslänglich bleibt, oft mehr Verbitterung als Hingabefähigkeit. Wir müssen aber ausdrücklich feststellen, daß auch die Forderung des Personals der öffentlichen Anstalten nach ausreichendem Lohn, der Altersversorgung und Verkürzung der Arbeitszeit einen sittlichen und daß sie vor allen Dingen einen wirtschaftlichen Wert hat. Auf einer Tagung des Caritasverbandes hat Ministerialdirektor Bauer vom Reichsarbeitsministerium mitgeteilt, daß der Gesundheitszustand der Schwestern sehr stark leide und Reichsmittel für die Erholung und Wiederherstellung der Gesundheit gegeben werden müssen. Auch von anderen Seiten wird auf den schlechten Gesundheitszustand der Schwestern hingewiesen.

Bei einer Erhebung des Verbandes der preußischen Provinzen aus dem Jahre 1928 über die Unkosten der provinziellen und privaten Fürsorgeerziehungsanstalten wurde die Bedeutung der Personalkosten festgestellt. Das Ergebnis war:

L Personalkosten je Kopf und Tag in Mk.

a) Provinzialanstalten

niedrigster Satz	0,42 Mk.
höchster Satz	2,72 Mk.

b) private Anstalten

niedrigster Satz	0,20 Mk.
höchster Satz	1,33 Mk.

II. Gesamtkosten ohne Personalkosten

a) Provinzialanstalten

niedrigster Satz	1,61 Mk.
höchster Satz	2,73 Mk.

b) private Anstalten

niedrigster Satz	1,41 Mk.
höchster Satz	2,12 Mk.

Die Unkosten ohne Personalkosten sind für die Provinzialanstalten durchschnittlich nur um etwa 10 Proz. höher, in einigen Fällen sogar niedriger als für die privaten Anstalten.

In den städtischen Anstalten macht der Personaletat das Drei- bis Fünffache der Personalkosten in den freien Anstalten, im ganzen oft etwa fast 50 Proz. aus, nach den Angaben der Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen sogar 59 Proz. Wenn die Städte aber statt der tariflich besoldeten andere Schwestern, z. B. Rote-Kreuz-Schwester anstellen, so müssen sie dem Roten Kreuz oder anderen Mutterhäusern das volle Gehalt zahlen, das die Schwestern aber nicht bekommen. So hat der Lübecker Staat einem Krankenhaus des Roten Kreuzes für jede Schwester monatlich 125 Mk. und weitere 125 Mk. für Verwaltungsarbeit, Pension und Kleidung zu zahlen. Jede Schwester kostet also den Staat Lübeck pro Jahr 3000 Mk. Davon erhält die Schwester selbst nur 45 Mk. pro Monat.

In Forst (Niederlausitz) muß für die Schwester eines Fürsorgeheimen ein Betrag von jährlich	1200,— Mk.
gezahlt werden; außerdem für ein Weihnachtsgeschenk des Fürsorgeheimen an die Schwester	20,— "
für Sozialversicherung	180,— "
Reisegeld	10,— "
Urlaubsgeld	75,— "
Zuschuß für das Schwesternhaus für jede Schwester	459,60 "
<hr/>	
Das ergibt zusammen den Betrag von	1944,60 Mk.
Dazu kommen nun für die Beköstigung noch	500,— "
für Wohnung	120,— "
für Wäsche und Dienstkleidung	100,— "
<hr/>	
so, daß die Gemeinde Forst für jede ihrer Schwestern an das Mutterhaus pro Jahr	2714,60 Mk.
zu zahlen hat.	

Die Schwester selbst erhält ein monatliches Taschengeld von 8 Mk.

Es gibt aber noch weitere Ursachen für die billigeren Sätze der freien Anstalten. Diese haben nämlich in der Regel die leichteren Fälle, die weniger Geld kosten. Dr. Sunder hebt rühmend hervor, daß Westfalen jetzt nur noch private Anstalten mit Fürsorgezöglingen belegt. Aber gerade diese privaten Anstalten in Westfalen sind es ja, die Berliner Zöglinge als zu schwer erziehbar für ihre Leistungsfähigkeit ablehnen.

Öffentliche Krankenanstalten haben zum Beispiel hauptsächlich für die Unterbringung von Infektionskranken zu sorgen. Die Unterhaltung der Infektionsabteilung ist sehr kostspielig und beeinflusst daher das Gesamtbild über die Selbstkosten der öffentlichen Krankenhäuser sehr erheblich. Dazu kommt, daß die öffentlichen Krankenanstalten große Aufwendungen für Forschungszwecke haben. Die privaten Anstalten profitieren von den Forschungsinstituten der öffentlichen Körperschaften.

Weiter sind die öffentlichen Einrichtungen zum Teil Hebammenlehranstalten, zum Teil bilden sie Medizinstudenten aus, deren Zahl im Jahre 1929 rund 30 000 betrug. Diese Medizinstudenten werden nicht nur fachlich ausgebildet, sie werden auch auf Kosten der Anstalt ärztlich überwacht und im Krankheitsfall behandelt.

In weit größerem Umfang als bei den privaten Anstalten sind bei den öffentlichen Einrichtungen Ambulatorien und Zahnkliniken untergebracht, die mit zu den Selbstkosten gerechnet werden.

Der objektive Beurteiler wird danach zugeben, daß die Selbstkosten der öffentlichen Einrichtungen mit denen der freien Wohlfahrtspflege nicht ohne weiteres verglichen werden können.

Für die Vergleiche der Sunderschen Zahlen muß aber noch weiteres berücksichtigt werden: Sunder geht nur von dem Pflegegeld pro Kopf und Tag aus, und gibt als Kosten, die öffentliche Körperschaften für die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege zu tragen haben, lediglich diese Pflegegelder an. Die Zuschüsse, die alle öffentlichen Körperschaften neben dem Pflegegeld für Neueinrichtungen und Ausbau der Anstalten der freien Wohlfahrtspflege aus Steuergeldern leisten, werden überhaupt nicht in Rechnung gestellt. Dabei haben sich die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach dem Kriege und nach der Inflation mit den Steuermitteln der öffentlichen Körperschaften saniert und ausgebaut. Auch macht Sunder nur Angaben über die Zuschüsse der Bezirks- und

Landesfürsorgeverbände, die im Jahr insgesamt 21,6 Millionen Mark betragen. Dazu kommen die Anstaltsmittel von 2,25 Millionen Mark vom Reich im Jahr, die aber früher 10 Millionen hoch waren. Ueberhaupt nicht erwähnt werden die Zuschüsse der Länder und die sehr erheblichen Hypotheken, die zum Beispiel zu ganz geringen Zinsen von den Landesversicherungsanstalten, aber auch von anderen öffentlichen Körperschaften den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege gegeben wurden. Gerade die Reichsmittel und die anderen Hypotheken sind es, durch die die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege ihre Gebäude zinsfrei haben oder niedrig verzinsen. Dazu kommt, daß durch die merkwürdige, von Schacht beeinflusste Stellungnahme der Ueberwachungsstelle den Gemeinden der billige Auslandskredit abgeschnürt wurde, der Caritasverband aber solchen aufnehmen durfte.

Selbstverständlich wirkt sich die niedrige Verzinsung der Anstalten der freien Wohlfahrtspflege und die hohe der Gemeinden in den Pflegesätzen der beiden Anstaltsgruppen aus. Sunder gibt an, daß die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege mit dem Krankenkassensatz auskommen, während für die städtischen Krankenhäuser erhebliche Zuschüsse gezahlt werden müssen. Es ist uns gelungen, die Sunderschen Zahlen nachzuprüfen und wir haben festgestellt, daß in den städtischen Krankenhäusern, die er anführt, fast überall die Verzinsung der Gebäude, sämtliche Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, bauliche Verbesserungen, und Schuldendienst im Verpflegungssatz mit enthalten sind. Da der Steuerzahler den Ausbau der Anstalten der freien Wohlfahrtspflege anderweitig finanzieren muß, trifft es nicht zu, daß er durch sie spart.

Die Zuschüsse der Bezirks- und Landesfürsorgeverbände nach der Reichsstatistik können nicht ganz zutreffen. Es ist offenbar so, daß nur die Zuschüsse angeführt werden, aber nicht das, was sonst z. B. an Gehaltszahlungen an die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege gegeben wird. Zahlt doch Berlin nach Sunders eigenen Angaben nur für die Kindertagesstätten einen Zuschuß von 1 279 371 Mk. für das Personal neben der Bezahlung des Pflegegeldes, das die Stadt daneben zu tragen hat. Betragen aber die Berliner Zuschüsse allein für Kindertagesstätten 1¼ Millionen Mark, so ist es ausgeschlossen, daß die gesamten Bezirksfürsorgeverbände nur 13,4 Millionen Mark für die Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege geben. Eine weitere Aufspaltung der Reichsfürsorgetatistik wäre daher erwünscht.

Sunder zitiert dann weiter die Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, die für Verwaltungskosten der öffentlichen Krankenhäuser 9,2 Millionen Mark angibt. Diese Verwaltungskosten trägt bei der freien Wohlfahrtspflege zum Teil das Reich, sind doch in den 2¼ Millionen Mark Reichszuschüssen jährlich stets Summen für die Verwaltungskosten enthalten.

In seinem Abschnitt „Sonstige geschlossene Einrichtungen“ wählt Sunder Beispiele zum Vergleich des Pflegesatzes von öffentlichen und freien Anstalten, die gar nicht vergleichbar sind. Die Kosten einer Schwachsinnigenanstalt sind selbstverständlich niedriger als die einer Landespflegeanstalt, weil Irre eine ganz andere Pflege als Schwachsinnige benötigen. Auch die Berliner städtischen Heil- und Pflegeanstalten sind nicht ohne weiteres mit einer Anstalt für schwachsinnige Kinder der Provinz Brandenburg zu vergleichen, wie Sunder das tut. Auch für die Anstalten Kreuznach und Bethel, die eben keine Irren haben, ist das Bild aus demselben Grunde schief gewählt. Dasselbe gilt für den Ver-

gleich der privaten Pflegeanstalten Kork (Baden) und der Landesirrenanstalt Illenau. Ebenso wenig können die Kosten einer Kleinstadtdanstalt wie etwa die der Stadt Simonetti mit denen einer Anstalt in Königsberg verglichen werden. Wer solche schiefen Bilder wählt, kann seiner Sache nicht sehr sicher sein.

Der Kampf der freien Wohlfahrtspflege gegen die öffentliche ist nicht erfreulich. Was würde sich für ein Geschrei erheben, wenn der Kampf umgekehrt geführt würde. Nur der Gedanke daran läßt erschrecken. Die freie Wohlfahrtspflege braucht das Geld der öffentlichen Körperschaften mindestens so dringend wie die öffentliche ihre Arbeit. Darum wäre es angebracht, wenn die freie Wohlfahrtspflege die öffentliche loyal behandeln würde. Wachenheim.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Arbeiterwohlfahrt im Geschäftsjahr 1930.

1. Orts- und Bezirksausschüsse.

Eine statistische Erhebung brachte ein überaus erfreuliches Ergebnis. Die Arbeiterwohlfahrt ist ständig im Wachsen begriffen: Die Zahl der Ortsausschüsse hat sich beträchtlich erhöht, die vorhandenen Arbeitsgebiete haben an Umfang und Vertiefung gewonnen, neue Arbeitsgebiete sind in Angriff genommen worden. Zu Beginn des Jahres 1930 zählte die Arbeiterwohlfahrt rund 2000 Ortsausschüsse, von denen mehr als die Hälfte mit Beratungsstellen verbunden sind. In 500 Ortsausschüssen bestanden Nähstuben mit zusammen 2000 Nähmaschinen. Die Arbeit der Nähstuben wurde in steigendem Maße in den Dienst der Fürsorge für erwerbslose junge Mädchen gestellt. Planmäßige Kurse im Nähen, Flickern, weiblichen Handarbeiten, oft in Verbindung mit Haushaltungskursen, hatten das Ziel, arbeitslose Mädchen zu erfassen, zu schulen und für Haushaltsstellen leichter vermittlungsfähig zu machen. — Ganz allgemein bemühten die Ortsausschüsse sich, der steigenden Not nach Kräften zu begegnen: Die Nähstubenerzeugnisse wurden vorwiegend an arbeitslose Familien ausgegeben, Speisungen für Kinder Arbeitsloser eingerichtet; bei der Auswahl für die örtliche Erholungsfürsorge und für Kuraufenthalt wurden besonders die Kinder langfristiger Arbeitsloser berücksichtigt. Ende des Jahres 1930 hat sich die Zahl der Nähstuben um etwa 50, die der Nähmaschinen um etwa 300 vermehrt.

Ein besonders wichtiges Aufgabengebiet der Ortsausschüsse ist die Schwangerenfürsorge und die Hauspflege. Für diese Arbeit stehen über 2000 Helfer zur Verfügung, die in oft jahrelanger Praxis und in Spezialkursen (in Verbindung mit den Arbeiter-Samaritern) sich die Befähigung für diese verantwortungsvolle Arbeit erworben haben. Der weitaus größte Teil dieser Helferinnen macht — wie das auf allen Arbeitsgebieten der Arbeiterwohlfahrt selbstverständlich ist — die Arbeit ehrenamtlich. Nur etwa 120 Helferinnen sind besoldete Kräfte. Den Ortsausschüssen stehen rund 500 Säuglingskörbe mit kompletter Babyausstattung zur Verfügung, die etwa in 1000 Fällen ausgeliehen worden sind.

Besondere Beachtung verdient die örtliche Erholungs-fürsorge. Diese Arbeit gewinnt stetig an Umfang und besserer Ausgestaltung. 1930 sind in 600 Ortsausschüssen 120 000 Kinder in örtliche Erholungsfürsorge genommen worden. Erfreulich ist, daß die Ganztagsfürsorge vor der Halbtagspeisung, den Spielnachmittagen und Wanderungen den Vorrang einnimmt. In einer Zeit, in der gesundheitliche Kindernot eine Massenerscheinung ist, sind alle verantwortlichen Stellen verpflichtet, die Maßnahmen durchzuführen, die die erholungsbedürftigen Kinder in der Masse erfassen. Die Wohlfahrtspflege steht unter dem Zeichen der Sparmaßnahmen. Da gewinnt die örtliche Erholungsfürsorge an Bedeutung, die — richtig organisiert — mit den Mitteln, die eine Heimverschickung erfordert, der zwei- bis dreifachen Zahl von Kindern eine dem Heimeufenthalt gleichwertige Erholung bieten kann. Leider ist die Arbeiterwohlfahrt gezwungen, noch mancherorts, so z. B. im Preussischen Landtag, um die grundsätzliche Anerkennung und Unterstützung der örtlichen Erholungsfürsorge zu kämpfen.

Die Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge erstreckt sich insbesondere auf die Gebiete der Sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene, der Jugendgerichtshilfe, auf Vormundschafts- und Pflegekinderwesen, Schutzaufsichten, Pflegschaften, ferner auf die Mitarbeit in den Wohlfahrts- und Fürsorgekommissionen und -deputationen. Gegenwärtig läuft eine Erhebung, die feststellen soll, in welchen Jugendämtern und Bezirksfürsorgeverbänden die Arbeiterwohlfahrt noch nicht vertreten ist.

Die Schulungsarbeit der Orts- und Bezirksausschüsse nimmt in beträchtlichem Umfange zu. Soweit die Nachweisungen für 1930 schon vorliegen, haben im vergangenen Jahre 64 Arbeitsgemeinschaften von längerer Dauer, 124 Wochenendkurse, 28 Kurse von achttägiger und längerer Dauer stattgefunden, ferner 1200 Einzelvorträge. Daneben laufen die in der Regel auch durch ein sachliches Referat ausgefüllten Mitarbeiterversammlungen, deren Zahl etwa 15 000 beträgt.

2. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Am 13. Dezember 1929 konnte der Hauptausschuß auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Dieses Tages wurde durch eine würdige Feier im Februar 1930 im Plenarsaal des früheren Preussischen Herrenhauses gedacht. Das erste Jahrzehnt hat die Notwendigkeit und die Berechtigung einer Wohlfahrtsorganisation der Arbeiterschaft erwiesen; als anerkannte Spitzenorganisation steht der Hauptausschuß neben den sechs anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege; hat er sich Anerkennung und Geltung erkämpft, Richtung und Arbeitsgrundsätze erarbeitet.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Hauptausschusses steht nach wie vor Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Ausbildung von Berufskräften für die Wohlfahrtsarbeit.

Im Februar veranstaltete der Hauptausschuß einen achttägigen Reichsspitzenkursus in Berlin, der in die Gegenwartsprobleme der Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung einführte.

Künftig wird die zentrale Schulungsarbeit des Hauptausschusses auf eine andere Basis gestellt werden. Unter Zurückstellung der Reichsspitzenkurse werden für jeweils fünf bis sechs Bezirksausschüsse Kurse für verantwortliche Mitarbeiter (innen) in den verschiedenen Aufgabengebieten veranstaltet werden. So beginnen wir im März d. J. mit Kursen für Leiterinnen der örtlichen Erholungsfürsorge, von denen nacheinander

in den verschiedenen Landesteilen insgesamt fünf stattfinden sollen. Ihnen folgen sollen Kurse für Nähstubeleiterinnen, für Leiter und Leiterinnen örtlicher Geschäftsstellen und Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt usw.

Zur Unterstützung der Schulungsarbeit in den Bezirken hat der Hauptausschuß eine größere Anzahl Leihmappen mit ausführlichen Buch- und Zeitschriftenmaterial eingerichtet, die dem Referenten, bzw. Kursusleiter eine Einführung und Vertiefung in das zu behandelnde Gebiet vermitteln sollen.

Die Ausbildung von Berufskräften für die Fürsorge muß naturgemäß, entsprechend der zurzeit ungünstigen Arbeitsmarktlage eingeschränkt werden. Der Hauptausschuß kann es nicht verantworten, durch eine, den gegebenen Verhältnissen nicht Rechnung tragende Ausbildungs politik, das Proletariat unter den Fürsorgekräften vermehren zu helfen. Der Zustrom zum sozialen Beruf ist bei den jungen, durch die Kinderfreunde- und SAJ.-Bewegung gegangenen Genossen naturgemäß groß. Das ist eine erfreuliche Tatsache; leider aber zwingen uns die Verhältnisse, hier stark die Bremse anzuziehen. Nach wie vor legen wir bei den jüngeren Genossen (innen) Wert auf eine vorbereitende Arbeit in den Heimen der Arbeiterwohlfahrt, in Krankenhäusern, Säuglingsheimen usw.

Die Wohlfahrtsschule entließ im Oktober des vergangenen Jahres ihren ersten Kursus ins Examen. Alle 42 Schüler und Schülerinnen bestanden die staatliche Prüfung mit gutem Erfolge. Die Unterbringung in Arbeit bzw. in bezahlte Praktikantenstellen war noch in allen Fällen möglich.

Außer auf unserer eigenen Wohlfahrtsschule hat der Hauptausschuß SchülerInnen auch auf anderen Wohlfahrtsschulen im Reich. Ferner besuchen eine ganze Anzahl junger Genossinnen mit Hilfe des Hauptausschusses Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare.

Der Studiendarlehnsfonds des Hauptausschusses wird in starkem Maße in Anspruch genommen; im vergangenen Jahre mußte er um 50 Proz. über den Etatansatz erhöht werden. In keinem Verhältnis dazu stehen die Rückzahlungen der Darlehnsbeträge; das liegt zum Teil an den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, zum Teil daran, daß die jungen Berufskräfte, die während der Ausbildungszeit keine Anschaffungen machen konnten, nun erst einmal sich ausstatten müssen.

Das Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen fand im vergangenen Jahre auf dem „Immenhof“ statt und wies die bisher höchste Besuchszahl von 167 auf. 1931 wird das Pfingsttreffen wieder in Probstzella sein.

Die Arbeit der Fachkommissionen verdient besondere Erwähnung; sie beschäftigte sich insbesondere mit der Frage des Hausgehilfennengesetzes, des Berufsausbildungsgesetzes, der landwirtschaftlichen Kinderarbeit, der Reform der Fürsorgeerziehung, einer Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Weiter wurde Stellung genommen zu einzelnen wichtigen Fragen des Fürsorgerechts, der Arbeitslosenversicherung usw. — Für die Fragen der Sozialen Gerichtshilfe und Straftlassenenfürsorge ist eine besondere Unterkommission gebildet worden.

Die Verlagstätigkeit des Hauptausschusses war im vergangenen Jahre recht reger.

Die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ hat ihre Auflage von 8300 Heften gehalten.

Das große Lehrbuch erschien in zweiter, durchgesehener Auflage, das „Kleine Handbuch“, Band 2, „Ratgeber für unsere Helfer in der öffentlichen Wohlfahrtspflege“ von Hanna Hellinger wurde ebenfalls in zweiter Auflage herausgebracht. Neu erschienen in der Reihe der kleinen Lehrbücher:

Band 5 „Fragen der pädagogischen Fürsorge an Eltern und Kinder“ von Hans Nathansohn.

Band 6 „Gegenwartsfragen des Fürsorgerechts“ vom Dr. Hans Maier.

Band 7 „Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ von Hermann Kranold-Steinhaus.

Band 8 „Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege“ von Landesrat Gerlach.

Ferner wurde eine Vortragsdisposition „Sozialistische Fürsorgeerziehung“ herausgegeben.

Die Heime des Hauptausschusses: Der Wiederaufbau des „Immenhofs“ hat einen ersten Abschluß erhalten. Das Heim kann jetzt 100 Kinder und Jugendliche aufnehmen. In den Kreisen der Fachleute, der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege widmet man dem „Immenhof“ verstärkte Aufmerksamkeit. Der „Immenhof“ ist ein Experiment; er soll den Beweis erbringen, daß die Forderungen, die der Hauptausschuß für eine Reform der Fürsorgeerziehung erhebt, durchaus praktische Wirklichkeit werden können. Solche Resultate kann man in dieser Arbeit nicht von heute auf morgen feststellen, der „Immenhof“ ist noch jung, aber wie er sich bisher entwickelt hat, läßt durchaus Schlüsse darauf zu, daß wir auf dem richtigen Wege sind. — Ein Wort über die Berufsausbildungseinrichtungen des „Immenhofs“: Die Haushaltungsschule erhielt im vorigen Jahre ihre staatliche Anerkennung und hielt im Frühjahr ein Examen ab. Das zweite Examen findet zu Ostern 1931 statt. — Auch die Gärtnerei ist als Lehrbetrieb von der Landwirtschaftskammer anerkannt worden. Weitere Lernmöglichkeiten bieten die Schneiderei, Wäscherei, Plätterei und die Geflügelfarm. — Der „Immenhof“ ist stets voll belegt; sehr oft müssen Aufnahmegesuche wegen Platzmangel zurückgewiesen werden.

Im Herbst des Jahres brachten wir den Film „Sozialistische Fürsorgeerziehung“ heraus, der ein „Immenhof“-Film ist. Er ist an alle Bezirksausschüsse verbilligt abgegeben worden und hat allgemein großen Anklang gefunden.

Das „Ludwig-Frank-Heim“ im Schwarzwald ist im bisherigen Umfange aufrecht erhalten worden. Die Kurerfolge sind nach wie vor ganz besonders gut, so daß die Entsendestellen das Heim immer wieder belegen.

Das „Kurhaus Klausthal“ in Kellinghusen ist, einem Beschluß des Arbeitsausschusses folgend, am 1. Oktober 1930 geschlossen worden und steht zum Verkauf. Der Hauptausschuß sah nicht die Notwendigkeit ein, ein Heim zu unterhalten, das eigentlich unter die Trägerschaft eines Versicherungsträgers oder sonstigen öffentlichen Verbandes gehörte. Anders ist es mit dem „Immenhof“, er erhält seine Berechtigung dadurch, daß wir mit ihm den Beweis für die Durchführbarkeit unserer Forderungen erbringen wollen. Das Schwarzwald-Heim ist deshalb für uns vertretbar, weil es zugleich als Ausbildungsstätte für junge Genossinnen dient, die später in den sozialen Beruf wollen.

Die Arbeiterwohlfahrts-Lotterie hat sowohl in der Spielperiode 1929/1930, wie in der Spielperiode 1930/1931, zufriedenstellend

abgeschnitten. Das ist ein erfreuliches Zeichen dafür, welche Popularität die Arbeiterwohlfahrt in weitesten Kreisen hat.

Das neue Jahr stellt die Arbeiterwohlfahrt vor eine schwere Aufgabe. Der abnehmenden Leistungsfähigkeit der Kommunen steht die anwachsende Not der breiten Masse gegenüber. Falsch verstandene Sparsamkeit droht mühsam aufgebaute Arbeit des vergangenen Jahrzehnts zu vernichten. Besonders bedroht ist die vorbeugende Arbeit der Gesundheitsfürsorge und der Jugendfürsorge. Gerade auf diesen Gebieten bedeuten Sparmaßnahmen das Gegenteil und die Zukunft wird solchen weisen Sparpolitikern ein Wechsel repräsentieren, den sie nicht werden bezahlen können. Hier muß die Arbeiterwohlfahrt auf dem Posten sein und versuchen, mit allen Mitteln das Erreichte zu halten. — In Zeiten so ausgedehnter Not finden Gedanken der Volksgemeinschaft, der gemeinschaftlichen Hilfe und andere schön klingende und betörende Ideen leichter fruchtbaren Boden. In solchen Zeiten muß deshalb die Arbeiterwohlfahrt mit besonderer Klarheit die Aufgaben und das Ziel sehen, daß sie sich gesetzt hat, die ihrer Idee zugehören. Und wenn die private Wohlfahrtspflege jetzt ihren Weizen blühen sieht, dann muß die Arbeiterwohlfahrt mit besonderer Energie darum kämpfen, daß die öffentliche Fürsorge die Führung behält.

Darum wird auch für das nächste Jahr das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, in der öffentlichen Fürsorge wachsenden Einfluß zu gewinnen, Funktionäre zu schulen und in die Arbeit zu schicken, um zu erreichen, daß die Auffassung der Arbeiterwohlfahrt sich durchsetzt.

Lotte Lemke.

Mitteilungen.

Der Selbsthilfebund der Körperbehinderten (Reichsbund Deutscher Krüppel) E. V.

ist eine Arbeitsgemeinschaft von erfahrenen Krüppeln und hilfsfreudigen Gesunden, die sich die geistige und wirtschaftliche Förderung der im jugendlichen Alter oder von Geburt an Verkrüppelten zur Aufgabe gemacht hat.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß auch die Körperbehinderten, ebenso wie die Gesunden, als vollberechtigte und vollgültige Mitglieder der Volksgemeinschaft zu werten sind, erstrebt der Bund die Entwicklung aller Kräfte und Fähigkeiten in den Behinderten und die Erleichterung ihrer Selbständigkeit. Die hauptsächlichsten Aufgaben sind dabei folgende:

Individuelle Erfassung und Führung der Jugendlichen und Uner-

fahrenen im Krüppeltum durch tüchtige und erfahrene Schicksalsgefährten, sachgemäße Beratung in allen Lebensschwierigkeiten, produktive Mitarbeit bei allen Einrichtungen, die der Krüppelfürsorge und -ertüchtigung dienen, Vertretung der Krüppelangelegenheiten vor den Behörden und in der Öffentlichkeit, Beschaffung von Arbeiten, die den Fähigkeiten der Körperbehinderten angepaßt sind, Ermöglichen der Anschaffung von Kunstgliedern, Stützapparaten, Selbstfahrern, Handwerksgeräten und anderen Behelfsmitteln für Körperbehinderte, Zusammenfassen der halben Kräfte zu Arbeitsgenossenschaften, Errichtung eines Wohn- und Arbeitsheimes besonders für Schwerbehinderte. Erkämpfung einer gesetzlich gewährleisteten Krüppelhilfe, die den Körperbehinderten in jedem Falle das Existenzminimum sichert.

Schon jetzt hat der Bund neben seinen Beratungsstellen in Berlin, Braunschweig, Dresden und Chemnitz Betriebe wie Druckerei, Buchbinderei, Schneiderei, Weißnäherie und Handarbeit eingerichtet.

Organisatorisch ist der Bund durch zahlreiche Ortsgruppen und Einzelmitglieder über ganz Deutschland verbreitet.

Eine Unterstützung des Bundes durch Zuführung von Mitgliedern, Entrichtung von Beiträgen und Vergebung von Aufträgen an seine Betriebe ist eine im besten Sinne gute Tat. Anfragen und Meldungen wolle man richten an: Selbsthilfebund der Körperbehinderten (Reichsbund Deutscher Krüppel) E. V., Berlin SO 16, Schmidstr. 8a.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.

Die Musikabteilung des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht veranstaltet um Ostern 1931 (vom 8. bis 14. April 1931 und 20. bis 25. April 1931) in Berlin zwei unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgebaute musikpädagogische Kurse für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für jeden Kursus 20 Mk., für Mitglieder der Berufsorganisation 15 Mk. Für den ersten Kursus wird die Teilnehmergebühr für Mitglieder des Deutschen Rhythmikbundes ebenfalls auf 15 Mk. reduziert. Für preiswerte Unterkunft wird gesorgt. In Ausnahmefällen ist das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in der Lage, nach Einreichung eines ausführlichen Gesuches Reisebeihilfen in bescheidenem Maße zur Verfügung zu stellen.

Es sind auch die noch in der Ausbildung befindlichen Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen eingeladen.

Anfragen und Anmeldungen — beide Kurse betreffend — sind an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

Siebenter Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

Der Eröffnungstermin des 7. Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist auf Montag, den 13. April d. J. festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichplatz 3/5, statt und dauert bis einschließlich 17. Juli d. J. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete entweder der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege (insbesondere Gesundheitspflege) hauptberuflich mit Erfolg tätig gewesen sind, die erforderliche Vorbereitung für die abzulegende Abschlussprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zu geben.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Düsseldorf, Regierung, Cecilienallee 2. Schlußtermin für Meldungen ist der 31. März d. J. — Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

Verwaltungs- Akademie Berlin.

Demnächst erscheint das **Vorlesungsverzeichnis** für das Sommer-Semester 1931, das eine große Anzahl von Vorlesungen, Konversationen und Uebungen auf allen die Beamten interessierenden Gebieten bringt.

Beginn der Vorlesungen: 20. April 1931.

Ende der Vorlesungen: 3. Juli 1931.

Anmeldung und Auskunft: Geschäftsstelle der Akademie, Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51 III, Fernruf: Zentrum 3322.

Für die **Sozialbeamten** sind folgende Vorlesungen besonders wichtig:

Dersch, Dr., Professor, Senatspräsident: Uebungen über Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (mit schriftlichen Arbeiten und Betriebsbesichtigungen).

Grotjahn, Dr., Professor: (Thema wird noch bestimmt).

Außerdem werden empfohlen:

Vorlesungen über Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Eulenburg, Dr., Professor: Besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftspolitik).

Boese, Dr., Privatgelehrter: Uebungen über Volkswirtschaftslehre (mit schriftlichen Arbeiten).

Vorlesungen über Rechtswissenschaft:

Peters, Dr., Professor: Verwaltungsrecht II (Besonderer Teil).

Titze, Dr., Professor: Bürgerliches Recht IV und V (Familien- und Erbrecht).

Giéseke, Dr., Professor: Handelsrecht, Teil II.

Isay, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat: Uebungen im Staats- und Verwaltungsrecht (mit schriftlichen Arbeiten).

Volkmar, Dr., Geh. Regierungsrat, Ministerialrat: Uebungen über Bürgerliches Recht (mit schriftlichen Arbeiten).

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Bedeutung des Wohlfahrtswesens für die neuzeitliche Volksschullehrerbildung. Von Günther Casparius. „Die Gemeinde“ Heft 4/1931, S. 160.

Der Verfasser schlägt vor, daß in der Ausbildung begriffene Lehrer in Wohlfahrtseinrichtungen arbeiten, um die sozialen Lebensverhältnisse ihrer Schüler kennenzulernen, und zwar in Kindergärten, Horten, im Pflegekinderschutz, in der wirtschaftlichen Jugendfürsorge, im Wohlfahrtsamt, in der Fürsorgeerziehung und in Jugendverbänden.

Leider fehlt eine besondere Er-

örterung über die Ausbildung in der Fürsorgeerziehung und zur Fürsorgeerziehung, die die Volksschullehrer nicht entbehren kann.
H. W.

Bildungsmaßnahmen für jugendliche Arbeitslose. Von Walter Friedländer. „Die Gemeinde“, Heft 22/1930, S. 1011.

Friedländer erläutert die praktische Anwendung der am 17. September 1930 erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose (Reichsarbeitsblatt 1930, Teil I, S. 202). Diese neuen Richtlinien sehen Lehrgänge zur beruflichen

Fortbildung und Umschulung für die jugendlichen Arbeitslosen vor, die in engster Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt getroffen werden sollen.

D. B.

Die Fürsorge für entlassene Gefangene und andere Probleme der Straffälligenfürsorge. Von Pastor Dr. Seyfarth, „Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses, 1931, Heft 1/2.

Der Generalsekretär des Reichszusammenschlusses der freien Straffälligenfürsorge führt den Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927 an, wonach „die Fürsorge für die Entlassenen eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft“ sein soll. Damit habe der Staat eine Verpflichtung übernommen, die er früher nicht anerkannt habe und die ihm auch nicht zugemutet worden sei. Nach der Ansicht des Verfassers wird diese Fürsorge „am erfolgreichsten von der freien Liebestätigkeit ausgeübt“, er schränkt aber diesen immerhin gewagten Ausspruch sofort etwas ein, indem er sagt, daß Staat und Gesellschaft dasselbe große Interesse daran hätten und Hand in Hand arbeiten müßten. Für die Vorwertigkeit der privaten Fürsorge führt S. Männer wie Krohne, Fuchs und Kahl in das Treffen; ihm sind aber doch sicher auch die Ansichten der Autoritäten bekannt, die gegenteiliger Meinung sind. So Freundenthal, nach dem der Staat, der nicht für seine entlassenen Strafgefangenen sorgt, dem Chirurgen gleicht, der die von ihm geöffnete Bauchhöhle offen läßt, statt die Wunde zu heilen, so derselbe Krohne, der die Frage stellt, ob nicht in erster Linie die staatlichen Organe die eigentlichen Träger der Fürsorge sein müßten, denen die Vereine helfend zur Seite zu stehen hätten, so derselbe Fuchs, nach dem eine

festgefügte staatliche Organisation der Entlassenenfürsorge Pflicht des Staates ist, so auch Gentz, nach dem die Aufgaben zweckmäßig nur von einer behördlich organisierten Wohlfahrtspflege gelöst werden können. Nach der Begründung zum Strafvollzugsgesetzesentwurf sind die Aufgaben der Entlassenenfürsorge namentlich in unserer Zeit viel zu gewaltig, als daß sie allein durch die private Fürsorge gelöst werden könnten. Wenn S. feststellt, daß der Staat früher seine Pflicht nicht getan habe, so wolle er bedenken, daß es sich um den alten Staat handelt. Aber hat denn damals etwa die private Fürsorge wirklich so gut gewirkt? Sie erhielt schon früher öffentliche Zuschüsse, 1895 von Preußen jährlich 34000 Mk. Und wie wurde gearbeitet? Der Preussische Landtag mußte sich mit der Frage beschäftigen, weil über die Verwendung der Gelder keine Kontrolle ausgeübt wurde, ein großer Teil der Mittel kam nicht den Entlassenen zugute, sondern wurde ausgegeben für Drucksachen und Reisen der Vorstandsmitglieder! Schon 1902 wurde deshalb verlangt, daß Preußen einen Staatskommissar mit der Entlassenenfürsorge beauftragen möge. S. stellt in seinem Artikel auch selber fest, daß die Methodik der privaten Entlassenenfürsorge geändert werden müsse, da sie durch dauernde Mißerfolge die Sympathie der Allgemeinheit noch mehr einbüßen werde, als das ohnehin schon der Fall sei. Sie sei durch die vielen Enttäuschungen, die sie im Gefolge habe, schon von jeher ein Stiefkind unter den Werken der Barmherzigkeit gewesen.

Der neue Staat kann und will die Entlassenenfürsorge nicht dieser zufälligen, schwankenden und, wie man sieht, auch einmal versagenden Barmherzigkeit überlassen, er muß sie aus seinem anders gearteten Pflichtgefühl her-

aus fester fundieren. Der Strafvollzug stellt ein Rechtsverhältnis dar, aus dem die Pflicht des Staates zur Entlassenenfürsorge resultiert, dieser Ansicht ist z. B. Sommer und auch Löwenstein (Aw. Heft 24/29 Seite 766), nach dem sie eine ernste Forderung der Kriminalpolitik ist. Und darum ist Entlassenenfürsorge nach unserer Auffassung eine Aufgabe des Staates und der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die von den freien Vereinen zu unterstützen sind.

Wie soll die neue Methodik der privaten Fürsorge nach S. nun aussehen? Er will die Entlassenenfürsorge auf diejenigen Elemente beschränken, von denen eine dauernde Umkehr mit Sicherheit zu erwarten ist, dagegen will er die Unerziehbaren, die Gewohnheitsverbrecher, die unsicheren Elemente ganz und gar ausschalten, ebenso auch die vielen geistig und moralisch Minderwertigen, denen die Kraft zu sozialer Betätigung fehlt. Und wie will man diese besserungsunfähigen Elemente feststellen? S. weist hin auf Bayern, wo man nur 20 Proz. der kriminalbiologisch untersuchten Gefangenen als wirklich besserungsfähig befunden hat. Weiß der Verfasser nicht, daß kein geringerer als Liepmann diese bayrische Untersuchungsmethode 1927 in Karlsruhe für „einen unverantwortlichen Dilettantismus“ und für ein „Experiment ins Blaue“ erklärt hat? Und daß Villinger, der bekannte Jugendpsychiater, jeden Versuch, den „Typ des Unerziehbaren zu finden, und seine Merkmale zum gefälligen schematischen Gebrauch für Bürokraten zusammenzustellen, für ein müßiges Spiel hält“ (Frede-Grünhut, S. 161)? S. gibt ja auch selber zu, daß die von seinem Hilfsverein betreuten Entlassenen, die durchweg gebildet und von Strafan-

staltsbeamten, Gefangenenfürsorgern usw. bestens empfohlen und als jeden Vertrauens würdig bezeichnet waren, zu 50 Proz. versagt haben und sich als ganz und gar minderwertig erwiesen hätten. Sollten unter den nicht so sehr gebildeten und nicht so gut empfohlenen Entlassenen wirklich mehr Versager gewesen sein als 50 Proz.? Wir glauben es nicht! Warum aber dann den Ausschluß der großen Zahl derjenigen, die am meisten der Hilfe bedürfen, also nach bayerischer Feststellung 80 Proz.? Ein solches Verfahren ist nicht barmherzig, sondern unsagbar unbarmherzig, und es ist auch sachlich so falsch wie nur möglich.

Und was wäre die Folge dieses Abschiebens? Die private Fürsorge suchte sich die — angeblich — hoffnungsvollsten Fälle heraus und überließe die große Zahl der Entlassenen, jährlich viele Zehntausende, die sie von vornherein fallen läßt, der Fürsorge des Staates. Daß nach einer solchen Methode nicht gearbeitet werden kann und darf, liegt auf der Hand; um sie zu vermeiden, benötigen wir die öffentliche Entlassenenfürsorge!

S. will dann besonders den „gebildeten“ Gefangenen helfen, den Kaufleuten und anderen intellektuellen. Für sie fordert er besondere Strafanstalten, in denen sie im Maschineschreiben, in Stenographie, in Buchführung, Bürotechnik und fremden Sprachen durch tüchtige Fachlehrer gründlich fortgebildet werden. Hierin können wir ihn ebensowenig als bisher folgen. Dem Verfasser muß doch sicher bekannt sein, daß es gerade so schwer ist, Kaufleute aus dem Gefängnis in ihren Beruf zurückzubringen, nicht weil sie etwa nichts können, sondern weil sie vorbestraft sind, und weil man auf Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit im Kaufmannsberuf ganz besonderen Wert legt!

Mag die Frage der Unterbringung der Gefangenen nach bestimmten Gesichtspunkten in verschiedenen Anstalten durchaus diskutabel sein, so wird man doch Spezialanstalten für Intellektuelle ablehnen müssen, weil sie in der Praxis nicht viel helfen können, aber mit Bestimmtheit Klassengefängnisse werden würden. Diesen Strafvollzug lehnen wir ab, ebenso wie wir eine solche Entlassenenfürsorge ablehnen müssen.

O. K.

Die gesetzliche Verankerung der sozialen Gerichtshilfe. Von Otto Reinemann, Berlin. „Die Gemeinde“, Heft 22/1930, S. 1013.

Der Verfasser geht von der ganz unzulänglichen Verankerung der sozialen Gerichtshilfe im vorliegenden Entwurf des „Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“ aus. Die Gegenvorschläge, die vom Fachausschuß für Gerichtshilfe der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Strafvollzugsbehörde, der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und der Strafrechtslehrer angehören, gemacht wurden, finden eine ausführliche Erläuterung. Diese Gegenvorschläge, die in kurzer Zeit dem Reichstag und dem Reichsjustizministerium überreicht werden sollen, haben wir bereits in Heft 15 und 24/1930 Seite 462 und 741 ausführlich behandelt. Sie sind auch in der übrigen Fachpresse und der Öffentlichkeit diskutiert worden und haben stärkste Beachtung gefunden.

Das Problem der Minderwertigen in der Fürsorgeerziehung. (Bericht über die 51. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege). Von Mag.-Obermed.-Rat

Dr. Wätzoldt und Prof. Gruhle, Heidelberg. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Neue Folge, I. Bd., Heft 1.

Einen wichtigen Beitrag zu den Fragen der Fürsorgeerziehung stellen die Erörterungen der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 1. und 2. Dezember 1930 in Dresden dar, deren ausführlicher Bericht in der angegebenen Zeitschrift jetzt veröffentlicht wird. Dr. Wätzoldt gibt in seinem Referat ein eingehendes Bild über die Entwicklung der Fürsorgeerziehung, wie sie unseren Lesern schon bekannt ist, unter starker Berücksichtigung ärztlicher Gesichtspunkte. Er zeigt hierbei die enge Beziehung zwischen geistiger Abwegigkeit und Verwahrlosung auf. Es ist hierbei sehr bemerkenswert, daß Dr. Wätzoldt vom Standpunkt des Arztes und Sozialhygienikers genau zu den gleichen Forderungen kommt, die vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt in seinen Vorschlägen für die Reform der Fürsorgeerziehung entwickelt worden sind. Im Kernpunkt fordert Dr. Wätzoldt, daß die Fürsorgeerziehung sich bewußt und ausschließlich auf Heilerziehung umstellen müsse. Er verlangt einen größeren Anteil des Arztes an der Leitung der Anstalten, fachärztliche Untersuchung vor der Ueberweisung in jedem Einzelfall, schärfere Trennung zwischen den verschiedenen Gruppen psychisch Abwegiger. Seine Forderungen gehen dahin, daß die offene Fürsorge für psychisch abwegige Minderjährige ausgebaut wird unter Schaffung örtlicher Beobachtungseinrichtungen zur Ausdehnung der freiwilligen Erziehungshilfe unter Aufsicht der Jugendämter mit intensiver psychiatrischer Mitarbeit auch bei der Durchführung im Sinne der Heilerziehung. Für die zukünftige Gesetzgebung in Preußen

fordert Dr. Wätzoldt genau wie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt die Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter unter fachärztlicher Mitarbeit und entsprechende Verteilung der Kosten, die leistungsfähige Träger der Jugendämter schaffen. Er verlangt ferner eine Umstellung der Fürsorgeerziehungsbehörden in Erziehungsverbände als Träger der Spezialanstalten oder doch als Leiter der Facharbeitsgemeinschaften für das Anstaltswesen. In den Anstalten soll eine intensive psychiatrische Mitarbeit stattfinden. Für die Reichsgesetzgebung wird Fortfall des vormundschaftsgerichtlichen Sonderverfahrens und entsprechende Aenderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes gefordert sowie Uebertragung einer Zwangsgewalt für schwere Fälle auf das Jugendamt.

Prof. Dr. Gruhle, Heidelberg, kritisiert in seinem Vortrag die äußerst zweifelhaften Möglichkeiten der Heilung nach dem heutigen System und fordert eine sachgemäße Differenzierung der Anstalten, die gegenseitig in einer besseren Verbindung miteinander stehen und einen Austausch der Zöglinge ermöglichen sollen.

W. Friedländer.

Zur Frage des Kirchenaustritts religionsmündiger Minderjähriger. Von Dr. Fritsch, Düsseldorf. „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ Nr. 2/1931, S. 28.

Im Anschluß an einen Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, in der ein Referendar die Behauptung aufstellt, daß Kinder, die nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung mit 14 Jahren religionsmündig sind, nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aus der Kirche austreten können, stellt Dr. Fritsch fest, daß das Gesetz über die religiöse

Kindererziehung dem Kind über 14 Jahren in religiösen Dingen die volle Geschäftsfähigkeit gebe und damit lex specialis die Bestimmungen des BGB. zurückdränge.

H. W.

Der Beruf der Jugendleiterin. Von Maria Kiene. „Jugendwohl“, Zeitschrift für katholische Kinder- und Jugendfürsorge. Heft 1/1931, Seite 19.

Fräulein Kiene schreibt, ich hätte ein offenes Bekenntnis gegen den Beruf der Jugendleiterin abgelegt. Das ist aber doch wohl ein Irrtum. Ich habe lediglich gesagt, daß für den Fall einer Verlängerung der Ausbildungsdauer die Ausbildung von Jugendwohlfahrtspflegerin und Jugendleiterin durchaus zusammengelegt werden kann.

H. W.

Zeitschrift für Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge. Schriftleiter: Oberregierungsrat Dr. Goldmann, Berlin. Verlag: Julius Springer, Berlin und Wien.

Diese Halbmonatsschrift, die seit Januar 1930 erscheint, verdient nach den uns vorliegenden Heften die Aufmerksamkeit weiter Kreise. Ihre Originalarbeiten und Uebersichtsreferate behandeln zum Teil Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und für die Fürsorge wichtige Forschungsergebnisse, zum Teil sind sie programmatischen Charakters. Zur ersten Gruppe gehören beispielshalber Abhandlungen über die Organisation der Geschlechtskrankenfürsorge in Württemberg, über Erfahrungen über Kenntnis und Benutzung antivenereischer Prophylaktika, über Beziehungen zwischen Blutgruppenforschung und Fürsorge; zur zweiten Gruppe rechnen wir Arbeiten über das Berufsausbildungsgesetz vom Standpunkt der Sozialhygiene und Jugendwohlfahrtspflege, über den Entwurf des Preussischen

Selbstverwaltungsgesetzes im Lichte einer Medizinalreform, über die Sozialhygiene in der Verwaltung einer deutschen Großstadt, zur Frage der kommunalärztlichen Versorgung in Landkreisen. — Die Zeitschrift bringt sodann Besprechungen von Einzelarbeiten, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, so daß dem Leser eine rasche Orientierung über ihn interessierende Probleme möglich wird. Der Bogen ist hier weit gespannt; umfassende Fragenkomplexe, wie Organisation des Gesundheitswesens, Statistik, Krankenanstaltswesen, Sozialversicherung, finden Berücksichtigung, ebenso auch Einzelgebiete der Sozialhygiene, z. B. Arbeitshygiene, Leibesübungen, soziale Gynäkologie, Sexual- und Eheberatung, Eugenik, Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, Säuglinge, Schulkinder und Jugendliche, Erholungs- und Kurfürsorge, Bekämpfung bestimmter Krankheitsgruppen, wie der venerischen und rheumatischen Erkrankungen. Berichte über Tagungen von Vereinen und Fachverbänden, auf denen einschlägige Fragen zur Erörterung standen, runden den Inhalt der Zeitschrift ab.

Uns scheint, daß die Zeitschrift zwei Aufgaben gerecht wird. Sie schildert die Auswirkungen gesundheitspolitischer Gesetze und Maßnahmen, sie zeigt der Gesundheitsverwaltung, welchen Widerhall Pläne der Regierung in den Kreisen der Gesundheitsfürsorge finden, d. h. sie dient der Zusammenarbeit von Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge. Sie erleichtert es zum anderen jedem einzelnen, der in der Gesundheitsverwaltung oder -fürsorge darin steht, den Ueberblick über das ganze Gebiet nicht zu verlieren, und dadurch stärkt sie das Gefühl der Verbundenheit des einzelnen mit der Gesamtheit der Gleichstrebenden.

Dr. Joel.

Schuljahrsbeginn und Ferienordnung. Der Standpunkt des Sozialhygienikers. Von Oberregierungsrat Dr. med. F. Goldmann-Berlin. Sonderabdruck aus den Mitteilungsblättern des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege e. V.

Auf der 25. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege vertrat der Verfasser bei Erörterung des Themas Schuljahrsbeginn und Ferienordnung den Standpunkt des Sozialhygienikers. Der Inhalt des Vortrages läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Es empfiehlt sich, das Schuljahr Anfang April beginnen zu lassen, weil damit den jahreszeitlichen Schwankungen des kindlichen Wachstums am besten Rechnung getragen wird. Nach 10 bis 11 Wochen, längstens drei Monaten Unterricht, ist beim gesunden Schulkind das Erholungsbedürfnis unverkennbar. Daraus ergibt sich die Stellungnahme gegen eine einzige lange Erholungspause und für Aufteilung der Ferienwochen. Dafür spricht außerdem, daß dadurch auch die winterlichen Erholungsmöglichkeiten ausgenutzt werden können; daß die immer zahlreicher werdenden nervösen Kinder häufigere Ausspannung benötigen; daß nach allzu langer Schulpause die Eingewöhnung in den Schulbetrieb erschwert ist. Eine den Forderungen der Sozialhygiene gerecht werdende Ferienordnung müßte demnach vorsehen: Sommerferien von 5 Wochen im Juli/August und eine Woche Herbstferien, oder Sommerferien von 6 Wochen im August/September ohne Unterbrechung der Arbeitszeit bis zur Weihnachtspause, Weihnachts- und Abschlusferien von zusammen 5 Wochen, letztere in den März fallend, damit auch die Schulabgänger noch vor dem Eintritt ins Berufsleben eine Erholungszeit haben.

Dr. Joel.

„Evangelische Kirche, Innere Mission und Politik“ von Pastor Dr. H. Wagner, Hamburg, „Die jung-evangelische Bewegung“ von Prof. D. Otto Piper, Münster i. W., „Kritisches zur Fürsorgeziehung“ von Dr. Stahl. Zeitschrift „Die innere Mission im evangelischen Deutschland“. Monatsblatt des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Spandau. Heft 10, Oktober 1930, 25. Jahrgang.

Bei der Reichstagswahl war eine der überraschenden Tatsachen, daß die von den Deutschnationalen wegen deren Intransigenz abgesplitterten Wähler in ihrer größeren Mehrheit nicht zu Treviranus sondern zum „Christlich-sozialen Volksdienst“ gegangen sind.

Manche Veröffentlichungen der evangelischen Kirche in der letzten Zeit beweisen, daß der Gewinn von 14 Mandaten durch den „Christlich-sozialen Volksdienst“ begründet ist in dem Beginn einer Umwandlung innerhalb der evangelischen Kirche. Man sieht, daß es auf die Dauer unmöglich ist, daß die Kirche, die in dem Landesherrn auch ihren obersten Bischof verloren hat, sich der neuen Zeit nicht anpaßt, sondern verbunden bleibt mit den Schichten, die mit dem obersten Landesherrn geherrscht haben.

Zeugnis von dem Beginn einer Wandlung legt auch der oben-angeführte Artikel von Wagner ab. Er fragt nach den Beziehungen der Kirche und ihrer Glieder zu den einzelnen Parteien und bekennt zunächst, daß alle Christen, ganz gleich, welcher politischen Partei sie angehören, gleichberechtigt sein müssen, und daß er die Haltung der evangelischen Kirche gegen einen sozialistischen Pfarrer sehr bedauere. Wagner fragt dann, ob die Kirche über den Parteien

stehen könne und ob sie sich nicht in einer bestimmten Richtung orientieren müsse. Er sagt, daß die Maßstäbe hierfür nur in der Sache selbst liegen können, und daß die Kirche Bürgschaft für eine Politik der staatlichen Ordnung zum Wohl des gesamten Volkes und der übrigen Menschheit sein müsse. Die Erkenntnis, daß die evangelische Kirche und konservative Staatsauffassung nicht unbedingt zusammengehören, sei im Fortschreiten.

Die Gefahr des „Religiösen Sozialismus“ sei eine neue Säkularisation der Kirche, die „religiösen Sozialisten“ hätten ihre theologische Position noch nicht ausgebaut.

Neben den „religiösen Sozialisten“ müßten die „Nationalsozialisten“ betrachtet werden, deren Wähler aus dem bürgerlichen Lager kämen und die zur Kirche eine andere Stellung hätten. Aber die skrupellose Proklamation der Gewalt sei so heidnisch, daß sie mit den tiefsten Kräften einer christlich-bestimmten Kultur im Widerspruch stehe.

Der „Christlich-soziale Volksdienst“ sei für den Augenblick eine Verlegenheitspartei. Viele Christen könnten nicht mehr die kapitalistisch orientierte Politik des Bürgertums mitmachen. Sie hätten das angesichts der Umschichtung der Klassenlage erkannt. Zum Sozialismus könnten sie aus kulturpolitischen Erwägungen nicht gehen. Es heißt dann wörtlich:

„Wenn die dem sachlichen Gehalt der sozialistischen Bewegung freundlich gegenüberstehenden Elemente Raum und Einfluß in der Partei behalten, so kann die Bewegung in politischer Hinsicht vielleicht auch für die Kirche eine Brücke werden aus der alten in die neue Zeit, aus einer alten Staatsauffassung und

Politik zu einer der Gegenwart und ihren Aufgaben mehr entsprechenden. Damit aber würde der evangelischen Kirche ein wesentlicher Dienst erwiesen."

Wagner vertritt die Ansicht, daß die Kirche eine Politik unterstützen müsse, die aktuell ist:

„Denn das einzige Sakrament, das sie zu verwalten hat, ist, wie Rosenstock sagt, die Wandlung des Wortes, d. h. ihr Auftrag, das wesenhafte Wort Gottes verständlich in eine konkrete aktuelle Lage zu sprechen.“

Die Verbindung zwischen den sozialistischen Parteien und der kirchlichen sei nicht sehr aussichtsreich wegen der Uebernahme des Geisteserbes des liberalen Bürgertums. Aber die Kirche müsse sich ernster wie bisher um die Kräfte bemühen, die eine Wandlung in der sozialistischen Bewegung erkennen ließen. Einer solchen Wandlung entsprächen auch die „sozial-fortschrittlichen konservativen“ Kreise im bürgerlichen Lager. Das seien die beiden Kräfte, die in der Gegenwart nach neuem Leben drängten. Ihnen müsse eine lebendige Kirche ihr Augenmerk zuwenden.

Es ist sehr interessant, daß die Kirche erkennt, daß sie nur leben kann, wenn sie ihre Verbindung mit den sozial-reaktionären Kreisen des Landbundes und Bürgertums, soweit es hinter Hugenberg steht, löst. Es ist noch nicht abzusehen, ob eine solche Wandlung der Kirche überhaupt politische Bedeutung gewinnt oder ob es für sie schon zu spät ist. Bisher mußte man auch den Eindruck gewinnen, daß ein Teil der Menschen, die den „Christlich-sozialen Volksdienst“ führen, noch viel von der Unterwürfigkeit der „Evangelischen Arbeiterbewegung“ mitbringen, aus der heraus sie nie erkennen werden, daß sozialer Fort-

schritt im Kampf erreicht werden muß.

Der Aufsatz von Wagner wirft der Sozialdemokratie geistige Dürre vor. Das ist eine Wendung, die wir kennen, und die auch in liberalen Organisationen und Zeitungen mit noch größerer Ueberheblichkeit immer wiederkehrt. Die bürgerlichen Kritiker sollten bedenken, welche geistigen Leistungen die sozialistische Arbeiterbewegung hinter sich hat. Der Marxismus hat sich auch in der bürgerlichen Soziologie und weit darüber hinaus so durchgesetzt, daß die bürgerliche Wissenschaft gar nicht mehr erkennt, was sie von Marx übernommen hat. Die Partei und die Gewerkschaften haben aus der unterdrückten, geistig leblosen Arbeiterschaft Menschen gemacht, die um die höchsten geistigen und kulturellen Güter der Welt ringen. Freilich bedienen wir uns nicht der bürgerlichen Ausdrucksweise, und das, was das Bürgertum Bildung nennt, ist dem Arbeiter fremd und gleichgültig.

Die Geschichte mit der „geistigen Dürre“ ist immerhin nur eine Nebenbemerkung des Aufsatzes. Das interessanteste für uns ist der Wille zur Loslösung der Kirche von der reinbürgerlichen Politik.

Er wird auch in dem zweiten Aufsatz des Heftes: „Die jung-evangelische Bewegung von Prof. Piper, Münster i. Westf.“ bestätigt. Hier wird die „Innere Mission“ kritisiert, und es wird gesagt, daß sie nur als Verkündigung des Evangeliums neben der staatlichen und privaten Wohlfahrtsarbeit berechtigt sei, und daß ihre Arbeit selbstlose Liebe sein müsse, die nicht nach Dank und Anerkennung frage. Man freue sich, daß das Gespräch mit der „Inneren Mission“ jetzt in Gang käme.

Nicht von diesem Geist getragen ist die kurze Bemerkung

von Dr. Stahl in „Kritisches zur Fürsorgeerziehung“. Er lehnt darin jede Kritik an dem Versagen der Fürsorgeerziehungsanstalt Rickling der „Inneren Mission“ mit einer rein formalen Begründung ab.
H. W.

Die Kirche zwischen rechts und links. — Zur Frage kirchlicher Sozialgestaltung. Von Dr. Werner Betcke. Zeitschrift „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland“, Heft 2/1931, S. 34.

Kaum haben wir feststellen können, daß sich die Innere Mission etwas weiter für neue Ideen aufschließt, da melden sich auch schon die entgegengesetzten Stimmen aus ihrem Lager. In dem Satz von Wagner „evangelische Kirche und die alte konservative Staatsverfassung gehören nicht unbedingt zusammen“ sieht Betcke eine doppelte begriffliche Unklarheit. Es handle sich nicht nur um die Staatsverfassung, sondern auch um den gesellschaftlichen Gesamtzustand, der vor 1914 liberal und nicht konservativ gewesen sei. Außerdem bewirke der äußere Druck auf den Konservatismus, daß dieser revolutionär werde. Man muß aber feststellen, daß Betcke die Begriffe durcheinander bringt, wenn er weiter sagt, der Sozialismus sei der Vollstrecker des Liberalismus, während der Konservatismus eine Bindung des Individuums an Volkstum und Staat suche. Was aber Betcke weiter will, ist die „Eingliederung der Arbeiterschaft als Stand“. Das ist nichts anderes als der alte konservative Herrschaftsstandpunkt. So will Betcke eine deutliche Unterscheidung dieser Eingliederung bei Landwirtschaft und Industrie. Freiheit und Gleichheit seien für den Konservativen falsche Ideale. Man müsse mit der Unzulänglichkeit des Menschen rechnen und das Führertum bejahen. Das Wort Herrschaft dürfe kein Schreck-

gespenst sein. Der Erlösungsgedanke läge im Konservatismus sehr viel näher als im Sozialismus, weil der Konservatismus nicht an eine bestimmte spätere Gesellschaftsordnung glaube. — Danach gibt es wohl für den Konservativen überhaupt keine Erlösungsform.

Betcke schreibt weiter, daß sich im Endziel des Sozialismus ein religiöser Kern verberge, dem das Christentum den Kampf ansagen müsse. Er führt nicht näher aus, warum, aber offenbar sieht er darin eine Konkurrenz.

Betcke meint, es sei zu einfach, wie Wagner den Nationalsozialismus als dürftig und heidnisch anzusehen, denn er sei gärender Most in der konservativen Bewegung, bringe das ganze Lager in Aufruhr und damit die Möglichkeit einer Neugestaltung.

Weiter schreibt Betcke, daß er nicht verstehe, warum die religiösen Sozialisten nicht die christlichen Gewerkschaften als ihre Bewegung anerkennen. Man muß ihn fragen: wo ist auf evangelischer Seite die Partei, die die Forderung der christlichen Gewerkschaften durchsetzt? Er schwärmt für die Nationalsozialisten und von einer neuen Aristokratie.

Von einer einheitlichen politischen Gesinnung, auch der betont evangelischen Kreise ist wohl danach kaum zu sprechen. H. W.

Die Zwiespältigkeit der modernen Fürsorge. Von Mila Radokovic. „Hochland“-Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Herausgegeben von Karl Muth. 3. Heft 1930/31. 28. Jahrgang, S. 193.

Radokovic sagt, daß der Dienst am Kranken in der heutigen Fürsorge aus der christlichen Caritas stamme. Die säkularisierte Nachfolge habe die ursprüngliche Zielsetzung übernommen, ihr aber eine weitere und gegensätzliche Ziel-

setzung gegeben: den Dienst am Gesunden. In diesem Nebeneinander sieht der Verfasser eine Zwiespältigkeit; aber er geheimnist in dieses Nebeneinander mehr Zwiespältigkeit als wirklich darin ist. Es stehe, so sagt er, neben dem, was Sache, Recht und Pflicht der Wirtschaft sei und dem, was sie mit ihren Mitteln der Rationalisierung am besten zu leisten vermöge, das tief Unergründliche, ohne das kein Volk auf die Dauer leben könne. Zwei Weltanschauungen kreuzten sich hier. Sache der Gesellschaft sei alles, was für die Gesundheit des Volkskörpers geschehe. Dienst am Menschen falle denen zu, die aus ihrer weltanschaulichen Einstellung heraus der körperlichen und seelischen Not die Bruderhand reichen. Es handle sich dabei, so wird ausdrücklich gesagt, nicht um eine Trennung: hier Arbeit des Staates — hier Arbeit des einzelnen, sondern um Erkenntnis und Forderung, daß in einer wahren Gemeinschaft auch diese zweite Arbeit, die dem Menschen gelte, Sache der Gemeinschaft mit zu sein hat. Wir seien aber Gesellschaft und nicht Staat, d. h. nicht Gemeinschaft.

Der Verfasser will nicht näher ausführen, wie der Dienst am Menschen in die Öffentlichkeit eingebaut werden kann. Er gibt zu, daß das Nebeneinander von Arbeit schon heute ausgeübt wird und schreibt:

„Wir tun deshalb Dienst am Volksganzen, wenn wir aus dem ungeheuer weiten Gebiet der Fürsorge an uns nehmen, was unser ist: den Dienst am Menschen als solchen.“

Wir geben den Inhalt des Aufsatzes wieder, weil es sich um die einflußreiche Zeitschrift der deutschen Jesuiten handelt. H. W.

Soziale Bauwirtschaft. Bezugsgebühr monatlich 1,50 Mk., Organisationspreis 75 Pf. Einzelheft 1,80 Mk.

Das Doppelheft 22/23 der „Sozialen Bauwirtschaft“ enthält einen ausführlichen Bericht über die am 27. und 28. Oktober 1930 im großen Plenarsaal des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates stattgefundenen Verhandlungen des Siebenten Deutschen Bauhüttentages.

Die Genossen Rudolf Wissell, Otto Rode und Albert Lück, deren eindringliche Ausführungen im Wortlaut wiedergegeben werden, geben ein Bild von dem, was ist und was werden wird, wenn die am Aufbau der sozialistischen Wirtschaftsordnung beteiligten Organisationen der Arbeiterschaft sich zu gemeinsamen Tun noch fester als bisher zusammenschließen. Selbst bürgerliche Volkswirtschaftler erkennen heute die Notwendigkeit einer planvollen Bedarfswirtschaft an, um aus dem heutigen Wirrwarr herauszukommen. Es geht nicht an, daß Millionen Menschen hungern, während Nahrungsmittel im Ueberfluß vorhanden sind und daß Millionen Menschen auf der Straße liegen, während mit den besten Produktionseinrichtungen versehene Erzeugungsstätten zur Verfügung stehen, die durch ihr Stillliegen die Besitzer und die Geldgeber mit in den Strudel reißen.

Die in Deutschland versuchte Herabsetzung der Löhne wird durch Ausschaltung weiterer größerer Käufermassen den Zusammenbruch beschleunigen, wenn nicht die arbeitende Menschheit ihr Geschick selbst in die Hand nimmt. Zur Sammlung der hierzu notwendigen Kräfte haben die Verhandlungen des Siebenten Deutschen Bauhüttentages in erheblichem Maße beigetragen.